Keller, Georg Adam

Zucht und haltung des rindviehs in Baden unter...

Heidelberg

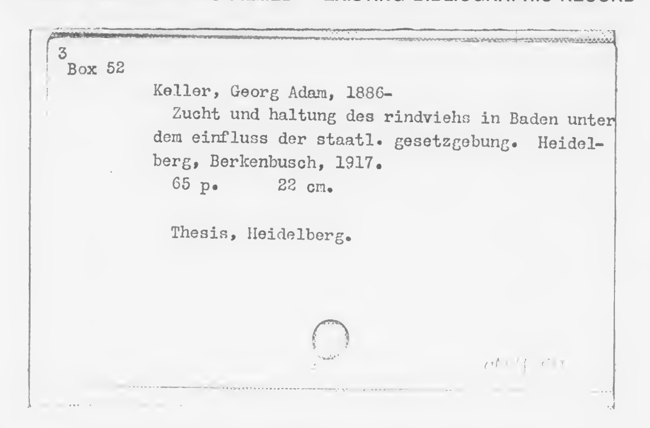
1917

97-84223-18
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD



3
Box 52

Keller, Georg Adam, 1886-
Zucht und haltung des rindviehs in Baden unter dem einfluss der staatl. gesetzgebung. Heidelberg, Berkenbusch, 1917.
65 p. 22 cm.

Thesis, Heidelberg.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-16-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 28527

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Zucht und Haltung des Rindviehs in Baden unter dem Einfluß der staatl. Gesetzgebung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Georg Adam Keller.

HEIDELBERG.
Heidelberger Verlagsanstalt und Druckerei (Theodor Berkenbusch)
1917.

Inhaltsverzeichnis.

Über die Rindviehhaltung in Baden.

Die Ausdehnung der Rindviehhaltung eines Landes richtet sich naturgemäß, da sie doch selbst nur ein Zweig der Landwirtschaft ist nach der Größe und Bedeutung, welche die Landwirtschaft darin einnimmt. In Baden entfallen von der Gesamtfläche, die 1 507 027 ha beträgt, 834 890 ha, also über die Hälfte, auf die Landwirtschaft, während von der Gesamtbevölkerung etwa ein Drittel in ihr tätig ist. Eine Erscheinung von ganz besonderer Wichtigkeit für die Rindviehhaltung ist die, daß in Baden der Kleinbetrieb bei weitem vorherrscht, worüber die nachfolgende Tabelle näheren Aufschluß gibt.

	1895		1907	
Unter 1 ha waren	35,4 %	und	42,5 %	Betriebe
1 „ bis unter 2 ha	18,8 %	„	16,5 %	„
2 „ bis unter 5 ha	29,0 %	„	26,1 %	„
5 „ bis unter 20 ha	15,5 %	„	14,0 %	„
20 „ bis unter 100 ha	1,2 %	„	0,8 %	„

Betriebe bis zu 20 ha nehmen nicht weniger als 99,1 % der gesamtbewirtschafteten Fläche in sich auf. Zugleich sehen wir auch, daß sich in den letzten Jahren ein Rückgang der Großbetriebe zu Gunsten der Klein-. ja Zwergbetriebe zeigt. Es ist eine allgemein zu beobachtende und unbestrittene Tatsache, daß der Viehbestand in Kleinbetrieben ein größerer ist, als in Großbetrieben. Wenn wir die Ursache näher zu ergründen suchen, so bleibt von allen Erwägungungen schließlich nur eine übrig, welche als ausschlaggebender Grund zu betrachten ist: Viehzucht und Viehhaltung erfordern eine große Sachkenntnis und individuelle Behandlung, welche den Großbetrieben als hinderliche Last

erscheint. In richtiger Erkenntnis der großen Bedeutung einer geordneten Viehhaltung für das Wohl des Landes und seiner Bevölkerung hat der badische Staat jedoch bei der Verpachtung seiner Domänen meist dem Pächter die Pflicht zur Haltung einer bestimmten Anzahl Rindvieh, je nach der Größe des Gutes, auferlegt.

Bei der Betrachtung über die Rindviehhaltung eines Landes ist es weiterhin von Wichtigkeit, sich zuerst über die geographische Lage und das Klima zu orientieren, denn beide beeinflussen sie in ausschlaggebendem Maße.

Wenn wir in dieser Beziehung Baden betrachten, so zerfällt es in drei große Gebiete: Oberbaden, Mittelbaden und Unterbaden.

O b e r b a d e n umfaßt die Gegend zwischen dem Bodensee, Oberrhein und das Quellgebiet der Donau. Zu ihm gehören die Amtsbezirke: Bonndorf, Donaueschingen, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Villingen und Waldkirch. Das oberbadische Gebiet hat eine Höhenlage zwischen 400 und 800 Meter, ja selbst darüber. Ebenso schwankend wie die Höhenlage ist auch das Klima; während es in der Bodenseegegend sehr gelind ist, zeigt sich in den höheren Gegenden des Schwarzwaldes und der Rauhen Alb eine weit niedrigere Jahrestemperatur. Oberbaden ist im allgemeinen wasserreich bis auf die Höhen des Jura. Seine Bevölkerungsdichte ist sehr gering; auf 1 qkm kommen nur etwa 70 Einwohner. Wenn auch in letzter Zeit ein Emporkommen der Industrie sich bemerkbar macht, so ist doch der weitaus größte Teil der oberbadischen Bevölkerung auf die Landwirtschaft angewiesen. Da sich die Bodenverhältnisse und das Klima hauptsächlich für Weideanlagen und Futtergewächse eignen und dadurch den Getreidebau weit überwiegen, so finden wir hier einen ausgedehnten Viehzuchtbetrieb, der die Haupterwerbsquellen der Bevölkerung bildet. Durch die wachsende Bedeutung des oberbadischen Hochzuchtgebietes ist nicht nur eine Hebung des Wohlstandes der betreffenden Bevölkerungskreise zu beobachten, sondern auch ein allmähliches Nachlassen der Flucht der Landbevölkerung nach der Stadt.

Die hauptsächlichsten Bezirke, die zu M i t t e l b a d e n gehören, sind: Achern, Emmendingen, Freiburg, Karlsruhe, Lahr, Lörrach, Pforzheim, Müllheim, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Rastatt, Stauffen und Münstertal. Das mittelbadische Gebiet liegt zum größten Teil in der fruchtbaren Rheinebene des Markgräflerlandes, des Breisgaues, der Ortenau, des Rieds, des Hanauer Landes und der Gegend von Oos; jedoch gehören auch zu ihm Teile des Schwarzwaldes und seiner westlichen Ausläufer. Auch in Mittelbaden ist der Kleingrundbesitz vorherrschend. Abgesehen von den Höhen des Schwarzwaldes, ist infolge der besseren Bodenverhältnisse und des bedeutend milderen Klimas des größten Teils von Mittelbaden der landwirtschaftliche Betrieb ein weitaus intensiverer als in Oberbaden; besonders im Ried, Hanauer Land, den fruchtbaren lößhaltigen Halden der westlichen Schwarzwaldausläufer und dem Kaiserstuhl findet sich ein einträglicher Handelsgewächsbau und ein weitbekannter Weinbau. Die Folge davon ist, daß die mittelbadischen Landwirte nicht in dem Maße wie die oberbadischen auf die Rindviehzucht angewiesen sind. Außerdem macht das Vorhandensein größerer Städte den Milchverkauf lohnend, wodurch naturgemäß die Aufzucht von Jungvieh etwas zurückgedrängt wird.

U n t e r b a d e n umfaßt das nordöstliche Gebiet von Baden. Hierher gehört ein Teil der oberrheinischen Tiefebene, das Bauland, das fränkische Hügelland, der Kraichgau und ein Teil des Odenwaldes, mit den Städten Bruchsal, Mannheim, Heidelberg, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim und Wertheim. Im Odenwald, Bauland, Taubertal haben wir fast nur landwirtschaftliche Bevölkerung, dagegen in der Rheinebene überwiegend Handel und Industrie. Der Bebauung des Baulandes und des Odenwaldes liegt die verbesserte Dreifelderwirtschaft zu Grunde, während wir in der oberrheinischen Tiefebene infolge des fruchtbaren Bodens und des milderen Klimas freie Wirtschaft vorfinden. Weidebetrieb und Aufzucht von Jungvieh treten in Unterbaden noch mehr wie in Mittelbaden in den Hintergrund, wie die Viehzucht überhaupt. Namentlich durch den Einfluß der

industriereichen, dichtbevölkerten Gegend von Mannheim und Heidelberg, die ein vorzügliches Absatzgebiet für Milch, Butter und Fleisch bildet, hat sich hier eine andere Art der Viehhaltung herausgebildet. Dies äußert sich im Vorhandensein von Abmelkwirtschaften mit der ausschließlichen Produktion von Milch und Mastvieh. Eine weitere Stütze erfährt diese Art der Viehhaltung weiterhin durch den ausgedehnten Rübenbau dieser Gegend (Zuckerfabriken), der reichliche Mengen sowohl Grün- als auch Kraftfutters bietet.

Was nun den Umfang der badischen Viehhaltung betrifft, so ist er ein sehr günstiger, denn er geht über den Reichsdurchschnitt hinaus. Aus nachstehender Tabelle ist, von kleinen Schwankungen abgesehen, bis zum Jahre 1907 ein laufender Fortschritt zu bemerken. Der von hier an einsetzende Rückgang ist scheinbar nur ein vorübergehender gewesen. Er wurde bereits im Jahre 1913 wieder überholt.

Ergebnis der Viehzählungen in Baden seit 1823—1913.

Jahr	Rindviehbestand	Jahr	Rindviehbestand
1823	480 587 Rinder	1902	619 665 Rinder
1843	551 031	1903	638 367
1845	575 282	1904	670 654
1855	582 486	1905	668 396
1870	596 389	1906	669 112
1875	626 626	1907	673 146
1880	630 480	1908	671 057
1885	630 425	1909	641 651
1890	612 892	1910	632 719
1895	639 676	1911	634 646
1900	651 574	1912	648 061
1901	623 761	1913	684 568

Die Bevölkerungszunahme ist jedoch in ungleich größerem Maße gestiegen wie der Zuwachs an Rindvieh; denn im Jahre 1855 kamen auf 100 Einwohner 44,8 Rinder, dagegen im Jahre 1910 nur noch 29,6. Besonderes Interesse dürfte noch das Verhältnis der landwirtschaftlichen Fläche zur Zahl der Rinder erregen, es kommen im Jahre 1855

auf 100 ha 70 Stück Rindvieh, 1907: 78,9; demgegenüber im deutschen Reiche nur 58,9 Rinder auf 100 ha landwirtschaftlicher Fläche.

Ohne Zweifel ist dieser erfreuliche Stand unserer badischen Viehhaltung auf die günstige Wirkung der vom Staat erlassenen gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung der Rindviehhaltung zurückzuführen und diesen soll unsere weitere Betrachtung gewidmet sein.

Die Regelung der Haltung der männlichen Zuchttiere.

Eine der Hauptgrundlagen und wohl die wichtigste für die gedeihliche Entwicklung der Rindviehhaltung in Baden bildet die Regelung der Farrenhaltung.

In früheren Zeiten und bis zum Jahre 1837 fiel die Wartung der Zuchtfarren entweder den größeren Gutsbesitzern zu, oder sie mußten als eine mit Zehnten oder sonstigen Rechten verbundene Last von den Berechtigten gehalten werden. Häufig oblag die Farrenhaltung aber auch der Gemeinde selbst. Schließlich besaßen die Besitzer größerer Hofgüter Zuchtfarren für den Gebrauch ihrer Wirtschaft ohne weitere Verbindlichkeiten. Im ersteren Falle, als dem entschieden günstigsten, war die Auswahl der Farren dem Gutsbesitzer selbst anheimgegeben, und dieser richtete sich nur nach seinem Bedarf. Es lag natürlich in seinem eigenen Interesse, eine gute Wahl zu treffen, woraus auch den übrigen Viehbesitzern der betreffenden Gemeinde große Vorteile erwuchsen. Auf diese Weise wurde zweifellos viel zur Verbesserung der Viehzucht beigetragen. Trotz alledem blieb sie indessen nur auf einen kleinen Kreis beschränkt.

Der zweite Fall war ungefähr der gleiche, sofern der Berechtigte ein größerer Gutsbesitzer mit Selbstbetrieb war. Traf dies aber nicht zu, dann suchte der Pflichtige sich seiner Last auf die billigste Weise zu entledigen, stellte einfach minderwertige Zuchtfarren auf und übertrug die Wartung an Andere gegen Entschädigung. Besonders als im Jahre 1825 die Zehntabgabe aufgehoben wurde, schwand natürlich das Interesse der Lehnsherren und Korporationen, die für die Vatertiere zu sorgen hatten, fast vollständig; von da an empfanden sie diese Verpflichtung nur noch als

Last. Die Behörden und Gemeinden hatten wenig Einfluß auf die Haltung wertvoller Farren. Eine bestimmte allgemeine Verpflichtung für die Gemeinde-Farrenhaltung bestand, die privatrechtliche Last ausgenommen, nicht; in vielen Gegenden aber waren bestimmte Güter für die Haltung der Farren ausersehen. Es wurden solche einem Pächter auf mehrere Jahre mit der Verpflichtung übergeben, Zuchttiere für die Gemeinde zu halten. Nicht selten wechselte diese Verpflichtung als eine Last unter den Gemeindebürgern, und mit ihr auch die der Farrenhaltung gewidmeten Güterstücke. Hierbei ist freilich nicht anzunehmen, daß die Zuchtfarren sowie die betreffenden Güter sich in einem erfreulichen Zustande befunden haben. In andern Gemeinden war es Sitte, daß man die Farren dem Wenigstnehmenden übergab. Dagegen war in vielen Gemeinden, welche die Wichtigkeit der Zuchtfarren erkannt hatten, schon frühzeitig die Haltung der Farren gegen Entschädigung verliehen, und manchmal auch der Ankauf aus Gemeindemitteln bestritten worden. Endlich fiel in den Gebirgsgegenden, wo fast ausschließlich zerstreute größere Bauernhöfe angetroffen wurden, diesen die Sorge für die Zuchtfarren zu.

Aus all' diesen Tatsachen ersehen wir, daß das Interesse der Farrenhalter und der Viehzüchter mehr und mehr auseinander ging und die daraus erwachsenden Uebelstände führten zur Erlassung des Gesetzes vom 3. August 1837, nach welchem die Last, das Faselvieh zu halten, für ablösbar erklärt und bestimmt wurde, daß nach der Ablösung die Pflicht der Faselhaltung an die Gemeinde überzugehen habe.

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes war man zur Annahme berechtigt, daß die Gemeindebehörden im Interesse der Viehzucht der Farrenhaltung eine weitaus größere Sorgfalt widmen würden, als die bisher mit derselben Belasteten. Bedauerlicherweise erwies sich diese Annahme als trügerisch, und nur in wenigen Amtsbezirken, vor allem im Süden des Landes, wo man auf die Viehzucht unbedingt angewiesen war und hier eine der Haupterwerbsquellen der Bevölkerung bildete, fand sie Bestätigung. In den meisten Gemeinden hatte

man immer noch nicht die hohe Bedeutung einer geordneten Farrenhaltung erkannt. Man züchtete nach wie vor mit den verschiedenartigsten Farren, kaufte zu junge und geringwertige Tiere und dazu meistens noch in zu geringer Zahl. Um das Maß des Unzulänglichen voll zu machen, übertrug man die Farrenhaltung auch weiterhin an den Wenigstnehmenden und ließ es zudem noch an jeglicher Nachschau fehlen. Derartige Nachlässigkeit im Halten der Zuchtbullen konnte besonders in den Gemeinden festgestellt werden, in welchen ein größerer Teil der Steuerpflichtigen keinen Viehstand hatte, jedoch die Lasten mittragen mußten. Demgegenüber ist es als ein großer Fortschritt zu bezeichnen, daß man in manchen Bezirken unter Mitwirkung der Gemeinden und Vereine auf dem Wege bezirkspolizeilicher Vorschriften bereits allgemeine Bestimmungen über die Haltung der Farren erließ. Als Hauptgrundsatz galt hierbei, daß die Versteigerung an den Wenigstnehmenden unstatthaft war. Es war vielmehr ein tüchtiger Landwirt zur Begebung zu wählen, dem volle Entschädigung gewährt werden mußte. Außerdem wurde festgelegt, wieviele Kühe auf einen Farren gerechnet werden dürften. Schließlich wurde noch eine Kommission eingesetzt, welcher die Approbation und Genehmigung der Veräußerung zustand. Wohl hat die Rindviehzucht seit jener Zeit einen großen Aufschwung genommen, aber von einer rationellen Züchtung konnte im allgemeinen zunächst keine Rede sein. Vielfach wurde ohne Rücksicht auf den Schlag der Kühe die Auswahl der Zuchtfarren getroffen, oder aber es wurde beim Ankauf nur auf den Schlag und die äußeren Formen der Farren, nicht aber auf die bestimmten Eigenschaften eines Stammes Wert gelegt. Zur Erzielung einer rationellen Zucht war es notwendig, daß den Gemeinden bestimmte Vorschriften gemacht wurden; die Farrenhaltung mußte durch eine Polizeiverordnung geregelt werden. Dem wiederholten, dringenden Ersuchen hervorragender Viehzüchter des landwirtschaftlichen Vereins und der Bezirksämter gab die Großh. Regierung durch Erlaß der Verordnung vom 16. Dezember 1865, die Haltung des Faselviehs betr., statt.

Diese Verordnung stellte bestimmte Mindestforderungen auf bezüglich der von einer Gemeinde zu haltenden Farren. Die Zahl der zu haltenden Farren, die Wahl der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Rasse und Zuchtrichtung, die Art der Unterhaltung, die Ueberwachung durch das Bezirksamt und die Farrenschaukommission wurden genau festgelegt. Außerdem enthielt die Verordnung mit Ausnahme bestimmter Fälle das Verbot der Versteigerung der Haltung an den Wenigstnehmenden, sowie das Herumhalten der Farren unter den einzelnen Bürgern und Hofgutsbesitzern.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1865 zerfiel in 11 Artikel:

Art. 1 bestimmt, daß auf 80 Kühe und sprungfähige Kalbinnen jeweils ein Farren gehalten werden muß. Sind aber in einer Gemeinde mehr als 400 Kühe und sprungfähige Kalbinnen vorhanden, so können 100 Kühe auf einen Farren gerechnet werden, wenn die Farren beisammen stehen. Bei denjenigen Kühen, die mit den Farren heerdeweise auf die Weide gehen, muß während des Weideaustriebs ein Farren mehr gehalten werden, der aber nicht mit zur Weide gehen darf.

In Art. 2 wird festgelegt, daß alljährlich am 3. Dezember eine Viehzählung unter Benützung des dazu vorgeschriebenen Formulars vom Bürgermeisteramt stattzufinden hat. Diese Formulare mußten bis spätestens 15. Dezember an das Bezirksamt eingesandt sein. Bezüglich der Wahl der Rasse, deren Regelung Art. 3 enthält, wird festgesetzt, daß die Farren von einer guten, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Rasse abstammen müssen. Die Wahl der Rasse geschieht durch den Gemeinderat unter Mitwirkung eines Ausschusses der größeren Viehbesitzer und im Einvernehmen mit der Bezirksfarrenschau, welch letztere im Art. 10 näher behandelt wird. Stehen die Kosten der Farrenhaltung den einzelnen Viehbesitzern zu, so bestimmen diese selbst die Rasse ebenfalls im Einvernehmen mit der Bezirksfarrenschau. Nach Art. 4 dürfen nur Farren, die ein Alter von 1½ Jahren erreicht haben, zur Zucht verwendet werden. Das Bezirks

amt kann im Verein mit der Bezirksfarrenschau Ausnahmen gestatten.

Der wichtigste Teil der Farrenordnung ist Art. 5 über den Ankauf der Farren. In ihm wird den Gemeinden die Pflicht auferlegt, die Farren selbst anzukaufen. Sie müssen so lange Gemeindeeigentum bleiben, als sie zur Zucht verwendet werden. Die große Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, daß die früher zum Schaden der Viehhaltung so sehr in den Vordergrund gedrängten Rücksichten finanzieller Art in weitest gehendem Maße ausgeschaltet sind. Die Privatfarrenhaltung hielt sich nur noch in einzelnen Schwarzwaldbezirken, namentlich im Kreis Triberg. Dies erklärt sich daraus, daß die dortigen Gemeinden aus weit auseinanderliegenden Gehöften und Zinken bestehen, wodurch eine Gemeindefarrenhaltung sehr erschwert wird. In diesen Gemeinden blieb die Farrenhaltung natürlicherweise eine sehr mangelhafte; doch wurde auch hier durch die finanzielle Unterstützung seitens des Staates eine Besserung herbeigeführt. Es schwebt dabei das Ziel vor, eine Farrenordnung allmählich auch in diesem Bezirk durchzubringen und die Farrenhaltung in den Gemeinden, in welchen zu jener Zeit nur eine Privatfarrenhaltung bestand, auf eine bessere Grundlage zu stellen. Der Erlaß des Gr. Ministeriums des Innern an das Gr. Bezirksamt Triberg vom 30. Dezember 1884 sicherte den Gemeinden, welche die Farrenhaltung nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1865 durchführen, bei der erstmaligen Anschaffung des nach der Zahl notwendigen Farrenbestandes eine einmalige Prämie von Mk. 100.— für jeden neu eingestellten Zuchtfarren zu. Derselbe muß aber dem reinen Wälder- oder Simmentaler-Schlag angehören, farbenrein sein und die Eigenschaften besitzen, die in der Farrenordnung vom 16. Dezember 1865 und in der Belehrung über die staatliche Prämierung von Rindvieh, welch letztere in einem späteren Zusammenhang näher behandelt wird, für die zu prämierenden Farren vorgeschrieben sind. Für prachtvolle Zuchtfarren kann die Prämie auf Mk. 150.— erhöht werden. Außerdem soll den Gemeinden, welche die Farrenhaltung in Selbstverwaltung übernehmen, jährlich eine

Prämie von Mk. 40.— für jeden Farren, der zuchttauglich, gut gehalten und gut genährt ist, bewilligt werden; jedoch nicht länger als 3 Jahre. In den Gemeinden, welche die Farren nicht selbst anschaffen, sondern wegen guter Farrenhaltung mit den einzelnen Hofbesitzern unter Zuschußleistungen ihrerseits Verträge abschließen, wird dem Unternehmer der Farrenhaltung unter den erwähnten Bedingungen eine Prämie von Mk. 75.—, bezw. Mk. 100.— gewährt. Wo die Farrenhaltung an Private verpachtet, oder unter Zuschußleistung den Gemeinden überlassen ist, erhalten die Farrenhalter für jeden zuchttauglichen und gut genährten Farren eine jährliche Prämie von Mk. 30.—. Diejenigen Gemeinden, welche weder die allgemeine Farrenordnung einführen, noch mit Hofbesitzern solche Verträge abschließen, wird eine Summe von alljährlich Mk. 500.— zur Hebung der Farrenhaltung zur Verfügung gestellt. Der Betrag ist nach Maßgabe des im Bezirke bisher üblichen Farrenprämierungsverfahrens zu verwenden.

Durch Art. 6, der die Unterhaltung der Farren behandelt, ist es den Gemeinden überlassen, entweder selbst hierfür zu sorgen, oder dieselbe zu vergeben. Sind in einer Gemeinde mehrere Farren erforderlich, so müssen dieselben in einem gemeinsamen Stalle untergebracht werden. Eine Abweichung von dieser Bestimmung kann nur in den Gemeinden, die aus zerstreut liegenden Höfen und Zinken bestehen, mit Genehmigung des Bezirksamtes gewährt werden. Trotzdem die Art der Selbstverwaltung große Vorteile für sich hat, wie besser eingerichtete Stallungen, rationelle Fütterungen, gleichmäßigere Verwendung zum Sprunge, wodurch eine längere Brauchbarkeit der Farren und eine bessere Befruchtung der Kühe erzielt wird, nehmen ihr gegenüber die kleineren Gemeinden aus finanziellen Gründen vielfach einen ablehnenden Standpunkt ein.

Dennoch hat heute die Zahl der in Selbstverpflegung der Gemeinde sich befindlichen Farren die der verstellten übertroffen, da die Einsicht, daß diese Art der Farrenhaltung eines der wirksamsten Mittel der Viehzucht ist, bei den Gemeindeverwaltungen und Züchtern immer mehr Boden

gewinnt. Die Zahl der 1912 in Selbstverpflegung der Gemeinden gestandenen Zuchtfarren betrug 2528 gegenüber 2106 verstellten Farren. Dazu werden vom Staate Beihilfen an solche bedürftige Gemeinden gewährt, die aus Anlaß der Einführung der Selbstverpflegung der Zuchtfarren eigene Ställe erbauen müssen.

Art. 7 verbietet das Herumhalten der Farren unter den einzelnen Viehbesitzern, mit der bereits besprochenen Ausnahme im Schwarzwalde.

In Art. 8 wird bestimmt, daß die Verpachtung auf mindestens 6, höchstens 15 Jahre an einen bewährten Landwirt geschieht; jedoch ist die Versteigerung an den Wenigstnehmenden untersagt. Im Pachtvertrag, der die verschiedenen Bedingungen, unter denen die Farren verpachtet werden dürfen, enthält, kann sich die Gemeinde das Recht vorbehalten, bei dessen Nichterfüllung den Vertrag vor Ablauf der Zeit zu kündigen. Dem Farrenhalter steht kein Anspruch über den beim Verkauf eventuell erzielten Mehrerlös gegenüber dem Ankaufspreise zu.

Art. 9 Sprungplatz. Derselbe muß etwa 5 Meter lang und 4 Meter breit sein. Die Farrenpächter haben einen gedeckten Raum als Sprungplatz zu halten, der nach außen, um keinen Einblick zu gewähren, abgeschlossen sein muß. Die Anbindevorrichtung, die sogenannte Sprunggabel, muß so beschaffen sein, daß die Vorderbrust der Kuh eine Stütze findet, und daß ein rasches Ablösen des Tieres möglich ist. Der Boden des Sprungplatzes besteht meistens aus Sand oder sandigem Lehm, um nach Bedarf abgegraben oder ausgefüllt zu werden.

Art. 10. Das Bezirksamt hat die Aufgabe, die Farrenhaltung zu überwachen. Ihm steht die Bezirksfarrenschaukommission zur Seite. Dieselbe besteht aus dem Bezirkstierarzt und zwei sachkundigen Landwirten, die vom Bezirksamt dazu ernannt werden. Die Kommission hat mindestens einmal im Jahre die Schau vorzunehmen und über deren Ergebnis bis spätestens 15. Dezember Bericht zu erstatten. Sollten dabei die Farren als untauglich befunden werden, so müssen dieselben sofort veräußert und an deren

Stelle neue, taugliche, gekauft werden. Die Kommission ist als technisch beratendes Organ des Bezirksamtes demselben unterstellt und muß vor jeder Schau ihren Reiseplan dem Bezirksamt zur Begutachtung und Genehmigung vorlegen. Die Kosten der Schau fallen der Gemeinde zu. Deshalb soll das Reiseprogramm nur kurze Zeit in Anspruch nehmen. Ergibt sich die Notwendigkeit, so kann vom Bezirksamt eine wiederholte Schau, die sogenannte Nachschau, angeordnet werden. Diese darf vom Bezirkstierarzt allein vorgenommen werden. Gewöhnlich geschieht die Farrenschau in der Weise, daß in dem einen Jahre die Besichtigung der Farren an ihrem Orte, sowie der Stallungen und Sprungplätze vorgenommen wird, im anderen Jahre dagegen sollen die Gemeinden ihre Farren an einem bestimmten Musterungsort vorführen. Den Gemeinden bleibt es jedoch unbenommen, eine alleinige Musterung zu verlangen.

Art. 11: Aus triftigen Gründen kann das Handelsministerium von einzelnen oder den gesamten Vorschriften Dispens erteilen. Gesuche dieser Art müssen dem Bezirksamt vorgelegt werden, das dieselben nach Anhörung des Bezirksrats an das Handelsministerium zur Begutachtung weiter gibt. Hat das letztere eine Gemeinde von irgend einer Vorschrift der Verordnung vom 16. Dezember 1865 unter gewissen Bedingungen befreit, die Gemeinde, bezw. die Farrenhalter aber diese Bedingungen nicht eingehalten, so ist das Bezirksamt berechtigt, nach Anhörung des Bezirksrats die Dispens zurückzuziehen.

Der Erlaß dieser Verordnung hatte die segensreichsten Folgen. Durch sie wurde die Rindviehzucht in einheitliche Bahnen gelenkt, denn es entwickelten sich aus den verschiedenen Rassen und Schlägen bestimmte Zuchtziele. Freilich mußten dabei auch die Boden- und Futterverhältnisse entsprechend berücksichtigt werden. So brauchte man, um nur ein Beispiel hervorzuheben, in Gegenden, wo intensiver Ackerbau getrieben wird, ein kräftig gebautes Rind. Besonders da in Baden, wie schon erwähnt, Kleinbetrieb bei weitem vorherrscht, war es notwendig, kräftige Tiere heranzuziehen mit guter Arbeitsleistung, die auch zu Gespann-

zwecken Verwendung finden können. Die Einspannung von Rindern nahm in den letzten Jahrzehnten einen immer größeren Umfang an. So wurden zur Frühjahrsbestellung 1867 55 601 Ochsen und 145667 Rinder und Färsen als Gespanntiere verwendet, dagegen betrug im Jahre 1910 die Zahl der zur Zugarbeit herangezogenen weiblichen Tiere 230 369 und die Zahl der Ochsen nur 33218. Vor allen Dingen mußte aber die Nachfrage der durch das Emporkommen der Industrie immer größer werdenden Städte nach Fleisch und Milch befriedigt werden. Damit war natürlich zugleich eine Erhöhung des Kaufwertes des Rindviehes und dessen Produkte verbunden, was an und für sich wieder ein Ansporn zur Viehhaltung und deren Förderung gab. Der geeignetste Schlag, der allen diesen Anforderungen entsprach, nämlich Arbeits-, Milch- und Fleischleistung, war bisher nur wenig verbreitet. Jedoch mit der Zeit hat er größere Verbreitung gefunden, namentlich im Bezirk Meßkirch. Hier war es vor allem Posthalter Roder, der die Simmentaler Rasse einführte. Bereits im Jahre 1864 waren die seit 1830 zur Verbesserung der kleinen roten Landschläge eingeführten Rigi- und Schwyzerfarren im ganzen Bezirk durch Simmentaler ersetzt. Durch fortgesetzte Verwendung der letzteren wurde dieser kleine Landschlag so umgezüchtet, daß er dem Simmentaler Schlag immer ähnlicher wurde, aber trotzdem seine hohe Milchleistung beibehielt. Posthalter Roder wurde namentlich von der Großh. Regierung und später durch Bezirkstierarzt und Zuchtinspektor Heitzmann, sowie durch den Landestierarzt und späteren Geh. Oberregierungsrat Dr. Lydtin energisch unterstützt. Dr. Lydtin, der zur Vereinheitlichung der Zucht sehr viel beitrug, nahm die Meßkircher Zucht als Vorbild. Bereits auf der Ausstellung in Karlsruhe 1869 erhielt die Meßkircher Zucht als die schönste den Ehrenpreis. Den Weltruf erhielt sie durch Beschickung der Weltausstellung in Wien 1875, wo diese Zucht die höchste Auszeichnung, die Fortschrittsmedaille, erhielt. Auch auf die Zucht des Hinterwälder- und Vorderwälder-Rindes hat die Farrenordnung einen günstigen Einfluß ausgeübt.

Die soeben behandelte Verordnung vom 16. Dezember 1865 betraf jedoch nur die von der Gemeinde gehaltenen Farren, nicht aber die im Privatbesitz befindlichen. Es galt demnach zunächst diese Lücke auszufüllen. In den einzelnen Bezirken, besonders im Schwarzwald, wo die Unterbringung der Farren in einem Stall infolge der zerstreuten Lage der Ortschaften unzweckmäßig war, erschien die Selbstverwaltung sowie die Verpachtung durch die Gemeinde nicht leicht durchführbar. Es wäre in diesem Falle die Notwendigkeit herangetreten, mehrere Farrenställe anzulegen, was eine bedeutende Mehrausgabe erfordert hätte, umsomehr, als sich die Hofbesitzer auf ein Pachtverhältnis nicht einließen. In solchen Gemeinden, denen Erleichterungen, bezw. ganzer oder teilweiser Dispens hinsichtlich der Verordnung gewährt wurden, konnte die Verwendung mangelhafter Privatfarren, die auf die Nachzucht schädigend wirkte, nicht verhindert werden. Sehr oft wurden solche Farren zur Deckung anderer Tiere, als der des Besitzers verwendet.

Die Beseitigung dieser mißlichen Verhältnisse geschah durch das Gesetz vom 20. Februar 1890, das bestimmte, daß Farren zur Paarung mit Tieren, die nicht dem Besitzer gehören, nur dann verwendet werden dürfen, wenn ihre Zuchttauglichkeit festgestellt worden ist. Die gesetzwidrige Verwendung wurde unter Strafe gestellt. Dadurch war die Grundlage für eine geordnete Handhabung der Privatfarrenhaltung geschaffen.

Dazu folgte bereits am 26. März 1890 die umfassende Verordnung, welche die Gemeinde- und Privatfarrenhaltung bis ins Einzelne regelte. Durch sie wurde die Verordnung vom 16. Dezember 1865 außer Kraft gesetzt.

In den Kreisen der Züchter und Sachverständigen war man wohl übereinstimmend der Ansicht, daß die großen Erfolge der badischen Rindviehzucht in erster Linie der Gesetzgebung zu danken waren, aber bezüglich der Rechtsbeständigkeit der Ausführungsbestimmungen war man geteilter Auffassung. Obwohl die Regierung diese Bedenken keineswegs teilte, ließ sie sich dennoch zu einer gesetzlichen Neuregelung herbei. Demzufolge kam das Gesetz vom

12. Mai 1896 zustande, während die Vollzugsordnung erst am 29. Januar 1897 folgte.

Die auf die Farrenhaltung bezüglichen gesetzlichen Anordnungen zerfallen in zwei Abteilungen. In der ersten Abteilung der erwähnten Vollzugsordnung finden wir, daß Farren zur Paarung nur nach Erteilung eines Körscheins verwendet werden dürfen. Dem Bürgermeisteramt obliegt die Pflicht, für frisch eingestellte Tiere beim Bezirksamt Körscheine zu beantragen. Außerdem gibt sie bestimmte Anleitungen über die Körung selbst und über den Maßstab der an das zu körende Tier zu stellenden Anforderungen. Zu den früheren Bestimmungen treten verschiedene neue hinzu, deren wichtigste vollkommene Gesundheit zur Bedingung macht. Bei der einseitigen Stallhaltung und bei Veredlung der Rasse hatte insbesondere die Tuberkulose unter den Viehbeständen bedeutende Ausbreitung erfahren, und es war berechtigt, anzunehmen, daß der Zucht durch diese Seuche ernste Gefahren drohten. In der Erkenntnis, daß nur gesunde, tuberkulosefreie Tiere wieder ein gesundes, der Tuberkulose widerstandsfähiges Geschlecht erzeugen, mußte man besonders darauf schauen, daß das männliche Zuchttier, das ungleich erheblicheren Einfluß auf die Zucht ausübt als das weibliche, von Tuberkulose frei war. Der alte Satz, den Horaz in seiner vierten Ode des vierten Buches, Vers 29—32, unzweideutig zum Ausdruck brachte, indem er schreibt:

Fortes creantur et bonis;
Est in iuvencis, est in equis patrum
Virtus, neque imbellum feroces
Progenerant aquilae columbam,

hat auch heute noch in der Tierzucht seine volle Bedeutung. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, wird auch in diesem Gesetze die Erteilung des Körscheins für ein Zuchttier von dem Bestehen der Tuberkulosenimpfprobe abhängig gemacht, eine Forderung, welche man später wieder fallen ließ, weil das Impfungsergebnis nicht immer einwandfrei war und insbesondere hinsichtlich der Reaktion nie einen Schluß auf den

Grad der Ausdehnung der Tuberkulose im Tierkörper zuließ. Eine weitere wichtige Forderung ist die, daß Tieren, die mit Erbfehlern behaftet sind, ebenfalls der Körschein zu versagen ist. Es gibt ein ganzes Heer von Krankheiten und Gebrechen, welche die Anforderungen, die wir hinsichtlich der Fleisch-, Milch- und Arbeitsleistung an das Rind stellen, beeinträchtigen und die sich mit Bestimmtheit vom Elterntier auf die Nachkommen in ihrer Anlage vererben und somit die Leistungsfähigkeit der ganzen Zucht herabsetzen. Für die Entwicklung unserer einheimischen Zucht ist es von eminenter Bedeutung, daß derartige Tiere ausgeschieden werden. Die Vollzugsverordnung verbietet ferner die Aufstellung von Farren, die im nahen Verwandtschaftsverhältnis mit den zu deckenden Tieren stehen. Sie wendet sich also gegen jede ländliche, schädigende In- und Inzestzucht, die sich mit der Zucht von Kreuzungsprodukten und auch rein rassigen Tieren beschäftigt, weil die Voraussetzungen für den Erfolg bei naher Verwandtschaftszucht meist nicht gegeben sind.

Die zweite Abteilung enthält die Verpflichtung der Rindviehzucht treibenden Gemeinden zur Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtfarren und setzt das Zahlenverhältnis der sprungfähigen weiblichen Tiere zu je einem Farren fest, wobei zugleich angegeben wird, von welchen Unterlagen diese Ziffern zu berechnen sind. Die Gemeinden können die Farren auch bei einem Landwirt zur Fütterung und Wartung verstellen, jedoch mit der Einschränkung, daß in geschlossenen Ortschaften alle Farren in einem gemeinschaftlichen Stalle untergebracht werden müssen. Es ist auch Vorsorge getroffen, für die Auswahl der zur Verstellung der Farren geeigneten Viehzüchter, welche nur auf Grund schriftlichen Vertrages erfolgen darf, und weiterhin Normen über die zu gewährende Vergütung, über Vertragsdauer und Vertragsauflösung. Der sogenannte Vorwachs ist abgeschafft und eine Versteigerung der Unterhaltung der Farren an den Wenigstnehmenden verboten. Neu ist in diesem Gesetz, wie bereits gesagt, die Vorschrift des Körscheins.

Die Verordnung vom 29. Januar 1897 enthält Vorschriften über die Ausstellung der Körscheine, über die Vornahme der Körung selbst und nach welchen Kriterien das Zuchttier als tauglich auzusprechen ist. Sie unterbindet die Ausstellung des Körscheins, sobald auch nur eine der einzel aufgeführten Voraussetzungen fehlt. Außerdem verbreitet sie sich über das Recht des Besitzers, nach der Versagung eine zweite Körung verlangen zu können, sowie über die Zurücknahme des Körscheins durch das ausstellende Bezirksamt. Die als zuchttauglich erkannten Farren müssen mit einem bestimmten, vom Ministerium festzusetzenden Brandzeichen versehen, und die Namen der Körscheininhaber durch das Bezirksamt veröffentlicht werden. Auch der Übergang eines Farrens in eine andere Gemeinde behufs Zuchtverwendung hat geeignete Berücksichtigung gefunden, weil es wesentlich ist, festzustellen, ob einerseits die Tauglichkeit des Zuchttieres im Sinne der Verordnung noch vorhanden ist, und andererseits, ob der Farren der in der neuen Gemeinde eingeschlagenen Zuchtrichtung entspricht. Die für die Farrenhaltung wichtige Feststellung der Anzahl weiblicher Tiere hat zusammen mit der Zählung der landwirtschaftlichen Haustiere am 1. Dezember jeden Jahres stattzufinden. Es sind Vorschriften mit Bezug auf den Sprungplatz und die Sicherung des Wärters gegeben. Nur gekörte Farren dürfen beim Weidegang weiblicher Tiere mit der Heerde gehen; ein Farren muß während dieser Zeit im Orte bleiben; auch ist ein Sprungregister über die Paarung zu führen. Die Überwachung der richtigen Ausführung dieser gemeindlichen Verpflichtungen obliegt dem Bezirksamt. Dieses ordnet periodische Prüfungen durch die Farrenschaukommission an und läßt durch sie feststellen, in welchem Maße die Zuchttauglichkeit der Farren den gesetzlichen Bestimmungen noch entspricht. Gegebenenfalls kann der Körschein noch zurückgezogen werden. Desgleichen hat das Bezirksamt ein Beaufsichtigungsrecht zur Beseitigung von Mängeln in der Fütterung und Wartung. Im Gegensatz zu früherem Brauche gehen die Kosten der Farrenschau und der Körung auf die Staatskasse über. Die Gemeinden kön-

nen auf dem Gesuchswege über das Bezirksamt, welches den Bezirksrat anzuhören hat, von dem Ministerium des Innern von dem Vollzug einzelner oder sämtlicher Vorschriften des Gesetzes entbunden werden.

Um aber den in Betracht kommenden Gemeinden den Übergang zu einer geordneten Farrenhaltung zu erleichtern, sind ihnen Beihilfen zur Anschaffung von Farren in Form von Ankaufsprämien bis zu Mk. 150.— für das Stück gewährt worden. Auf diese Weise gelang es, auch in den Schwarzwaldbezirken eine gesetzlich geregelte Farrenhaltung einzuführen. Die vom Staate für die Farrenhaltung ausgegebenen Mittel betrugen im Zeitraum von 1905/12 **Mk. 109 518.—.**

Es ist klar, daß diese Verordnungen über die Zucht- und Farrenhaltung zu der erfreulichen Umwälzung und Entwicklung in der Rindviehzucht und -Haltung wesentlich beigetragen haben, daß sie ferner als Eckpfeiler unserer badischen Rindviehzucht und -Haltung zu betrachten sind und zu günstigen Ergebnissen geführt haben.

Die gewissenhafte Durchführung der Gesetze und Verordnungen ist aus nachfolgenden Zahlen gut ersichtlich. Im Jahre 1870 betrug die Zahl der sprungfähigen Kühe und Rinder 371 632. Schon 1887 stieg die Zahl auf 400 566 und vermehrte sich, wenn man von einzelnen Schwankungen infolge der schlechten Futterjahre am Anfange der 90er Jahre absieht, bis zum Jahre 1907 auf 427 110, ging aber 1912 wieder auf 393 981 zurück.

In den gleichen Jahren wurden bei der amtlichen Schau 4243, 4568, 4730 und 4643 Farren gezählt. Es kamen also in dem Zeitabschnitt von 1870—1912 durchschnittlich 80—90 weibliche Tiere auf 1 Farren. Im Jahre 1912 zählte man 4643 Gemeindefarren, von denen 210 als vorzüglich, 2605 als gut, 1590 als genügend, 210 als schlecht und 18 als zu jung befunden wurden.

Ebenso ist im Laufe der Zeit die gesetzliche Bestimmung, nach der die Farren im Eigentum der Gemeinde sein sollen, besser durchgeführt worden.

Im Jahre 1880 betrug die Zahl der im Privatbesitz sich befindlichen Farren 733, die Zahl der Gemeindefarren 3773;

1912 stellte man dagegen 4524 Gemeindefarren fest und nur 112 waren Privateigentum.

Auch bezüglich der Einheitlichkeit der Zuchtrichtung konnten bei der amtlichen Farrenschau im Jahre 1912 gute Ergebnisse festgestellt werden.

Von den 4643 vorgefundenen Farren gehörten 4056 dem Simmentaler Schlage an, darunter 1052 Original-Simmentaler, dazu 91 Kreuzungen, Vorderwälder Farren waren 289, Hinterwälder 189 und Braunviehfarren 9 vorhanden.

Staatliche Prämierung von Rindvieh.

Schon früh hatte man den Wert und die Bedeutung erkannt, hervorragende Tiere bei Ausstellungen und Schauen, die von landwirtschaftlichen Vereinen und besonders von landwirtschaftlichen Gauen veranstaltet wurden, Prämien zuzuerkennen. Sie gaben dem Züchter Ansporn und Anregung sich zu betätigen.

Da der Staat selbst ein großes Interesse daran hat, daß ein Viehstand von möglichst hohem Nutzeffekt gehalten wird, nahm er die Prämierung selbst in die Hand und stellte für sie ganz erhebliche Mittel zur Verfügung. Dieselben waren erstmals in der Budgetperiode im Jahre 1884/85 enthalten und betrugen damals Mk. 30000.—. Im Jahre 1912 betrugen sie Mk. 93418.—.

Der Vater unserer staatlichen Rindviehprämierung ist der frühere Leiter des badischen Veterinärwesens, Geh. Oberregierungsrat Dr. Lydtin. Derselbe entwarf unter Zugrundelegung seines Prämierungssystems allgemeine Regeln, nach denen bei der staatlichen Prämierung verfahren werden sollte.

Das Prämierungssystem weist in kurzen Zügen folgenden Entwicklungsgang auf: Zuerst beschränkte man in Baden die Beurteilung des zur Vorstellung gelangenden Tieres nur auf den Augenschein. Leistungsfähige Tiere weisen nämlich Merkmale auf, welche das Auge und die fühlende Hand erkennen können. Diese Art von Prämierung wurde von

Tierkennern ausgeführt, so daß ein Fehlgriff in der Prämierung des Tieres ziemlich ausgeschlossen war. Es stellten sich aber diesem Verfahren immer mehr Schwierigkeiten entgegen; so namentlich bei jungen Tieren. Dieselben ändern die Gestalt des Körpers, wie der einzelnen Teile mehrmals innerhalb der Zeit ihres Wachstums, sodaß nur sehr erfahrene Tierkenner und auch nur unter Zuhilfenahme des Stammbaumes die zukünftige Leistungsfähigkeit erkennen können. Die große Abhängigkeit des Augenscheins von der Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit der Tierkenner ließ sie selbst bei größter Objektivität doch subjektiv erscheinen, weshalb nach einer Methode gesucht wurde, die unabhängig, vom einzelnen Individuum, sich auf bestimmter wissenschaftlicher Grundlage aufbaut. Man stützte sich dabei auf das Grundgesetz des goldenen Schnittes von Zeising aus dem Jahre 1854. Indessen mußten die Tierzüchter weniger auf die Schönheit, als auf die Zweckmäßigkeit des Tieres bedacht sein und so konnte der goldene Schnitt als Grundlage für diese Prämierung nicht ausreichen. Oft weichen die für einen bestimmten Nutzeffekt zweckmäßigsten Tiere wesentlich vom goldenen Schnitt ab. Man ging daher dazu über, die geeigneten Tiere nach dem von Dr. Lydtin erfundenen Meßstockverfahren zu messen, und das so gefundene geometrische Maß als Unterlage zu benutzen. Zu diesem Meßverfahren tritt das Wiegen hinzu. Von zwei Tieren, die genau dieselben Abmessungen und Leistungsfähigkeiten zeigen, ist das Tier das beste, das am schwersten wiegt, weil das spezifisch schwerere Gewicht ein strafferes Gewebe und daher eine größere Gesundheit birgt. Diese Anwendung der Messung und Wägung bietet für die Auswahl von vortrefflichen Tieren ganz erhebliche Vorteile. Insbesondere lassen sich gegen das Urteil, das auf Grund sehr genauer Untersuchungen gefällt wird, keine ernstlichen Einwendungen machen, denn nicht mehr das Auge, sondern das geometrische Maß und die Wage geben den Ausschlag. Im ganzen werden die vorgeführten Tiere nach 14 Gesichtspunkten hin beurteilt: auf seine Gesundheit und seine Wüchsigkeit, seinen Ernährungszustand, sein Ebenmaß und Gleich-

gewicht, seine Körperverfassung, sein Temperament, die Beschaffenheit seiner Haut, den Stand und den Gang, sowie auf seine Leistungsfähigkeit für die Erzeugung von Milch, Fleisch und Kraft. Vorher wurde, wie schon kurz angedeutet, die Widerristhöhe, der Verlauf der Rückenlinie, die Rumpflänge, die Brust- und die Beckenbreite und auch die Rumpftiefe festgestellt.

Für jeden dieser 14 Punkte wurde eine Note gegeben, 3 bedeutete = vorzüglich, 2 = gut, 1 = genügend, 0 = schlecht. Die Gesamtsumme dieser Noten ergab dann den Wert der Preiswürdigkeit des betreffenden Tieres. Je mehr die gefundene Zahl dem Idealtiere mit 42 Punkten entsprach, um so hervorragender wurde es befunden und ihm darnach der Preis zuerkannt.

Heute erfolgt die Prämierung der Tiere nach dem Punktierungsverfahren der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, die das Lydtin'sche Verfahren zum größten Teil übernommen hat. Bemerkenswert ist hierbei nur noch, daß der Abstammungsnachweis der Tiere erbracht werden muß.

Die Bestimmungen, nach denen bei der Prämierung verfahren werden sollte, wurden im Benehmen mit der Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins und hervorragenden Tierzüchtern festgelegt und durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. April 1886 folgendermaßen geregelt:

Es sollen nur solche zur Zucht aufgestellte Farren und junge weibliche Tiere prämiert werden, die der Zuchtrichtung der betreffenden Bezirke entsprechen und nach Körperbeschaffenheit und Leistung zu den vorzüglichsten Tieren des Bezirkes gehören. Unter diesen Tieren sollen jene den Vorzug erhalten, die rein gezüchtet sind, gleichviel, ob sie aus dem Inland oder Ausland stammen.

In den Gegenden, in denen gute einheimische Schläge gezüchtet werden, sollen in erster Linie diese berücksichtigt werden. Die Prämierung wird alljährlich in den einzelnen Bezirken nach einem bestimmten Plane vorgenommen. Für Farren werden Prämien von Mk. 75.—, 100.—, und 150.— bewilligt; jedoch müssen die zur Zucht aufgestellten Farren mindestens $1^1/_2$ Jahre alt sein. Die Altersgrenze der Farren

nach oben beträgt 3 Jahre; ältere sollen nicht mehr berücksichtigt werden. Der Prämienempfänger muß sich durch einen Revers verpflichten, den Farren bis einschließlich des vierten Lebensjahres zur Zucht zu verwenden, sofern nicht eine frühere Zuchtuntauglichkeit durch den Bezirkstierarzt festgestellt wird. Die in Selbstverwaltung der Gemeinde sich befindlichen Farren sollen bei gleichen Verhältnissen den Vorzug erhalten. Die Farren, die zur Prämierung vorgeführt werden, müssen mit Nasenringen versehen sein, andernfalls sie zur Prämierung nicht zugelassen werden.

Die Prämien für weibliche Zuchttiere betragen Mk. 50.—, 100.— und 150.—. Es werden nur solche weibliche Zuchttiere zugelassen, die nachweislich ein- oder zweimal gekalbt haben. Dabei ist denjenigen der Vorzug zu geben, die entweder frischmelkend oder wiederum greifbar trächtig sind. In der Bekanntmachung der Bestimmungen ist es besonders hervorgehoben, daß auch großträchtige Kalbinnen zum Preisbewerb angemeldet werden können, wenn sie bis zum Prämierungstermin gekalbt haben. Die mit Prämien ausgezeichneten Tiere werden am linken Horn markiert. Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden. Die prämiierte Kuh darf während dieser Zeit nicht an einen anderen verkauft noch zur Schlachtbank gebracht werden. Wird dies nicht beachtet, dann ist die Prämie zurückzuerstatten, es sei denn, daß die preisgekrönte Kuh in den Besitz eines inländischen Viehzüchters übergeht, der die vom Eigentümer eingegangenen Verpflichtungen übernimmt. Bei Umstehen oder Notschlachtung eines prämierten Tieres ist dem Bürgermeisteramt sofort Mitteilung zu machen, welche dem Bezirkstierarzt weitergegeben wird. In der Regel soll ein und dasselbe Tier nicht mehrere Male prämiert werden, jedoch kann eine Prämie in späteren Jahren erhöht werden. Ebenfalls ist möglichst zu vermeiden, daß ein und demselben Tierzüchter oder einer Gemeinde mehrere Geldpreise zukommen. Das vortrefflichste von dessen Tieren ist zu prämieren, während die übrigen nur Diplome oder Belobigungen erhal-

ten sollen. Uebertreffen aber die Tiere dieser Besitzer oder Gemeinden die von anderen Besitzern oder Gemeinden vorgeführten an Körperbeschaffenheit und Leistung, so können demselben auch zwei Preise zuerkannt werden. Den Tieren, deren Besitzer Mitglieder des landwirtschaftlichen Vereins sind, ist unter gleichen Verhältnissen der Vorzug zu geben. Von der Prämierung ausgeschlossen ist das Vieh, welches zur Erzeugung von Milch oder Molkereiprodukten, für den Handel oder zur Mast aufgestellt ist. Für nicht prämierungswürdige, aber noch als zuchttauglich befundene Tiere können Diplome, lobende Anerkennungen oder Weggelder im Betrage von Mk. 5.— bis Mk. 10.— je nach der Entfernung von dem Vorführungsorte zuerkannt werden. Die Vornahme der Prämierung geschieht durch eine Kommission. Dieselbe besteht aus zwei vom Vorstande des landwirtschaftlichen Bezirksvereins auf die Dauer von 3 Jahren zu ernennenden Sachverständigen und aus dem zuständigen Bezirkstierarzt. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Ministeriums des Innern. Bei dessen Abwesenheit geht der Vorsitz auf den Vertreter der Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins über. Jeder Vertreter in der Kommission hat Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Ueber das Endergebnis der Prämierung ist ein Protokoll aufzunehmen. In dasselbe werden sowohl Farren als Kühe, nach der Höhe der Prämie geordnet, unter Angabe des Namens und Wohnorts des Züchters eingetragen. Das Protokoll ist von jedem Mitglied der Kommission zu unterzeichnen und dem Bezirksamt einzureichen, welches dasselbe zum Zwecke der Anweisung der Prämie weitergibt. Die Prämien und Diplome sind bei Veranstaltungen oder Versammlungen des landwirtschaftlichen Bezirksvereins auszuhändigen.

Die Erfolge der staatlichen Prämierung waren ganz außerordentlich erfreuliche. Die Aufwendung erheblicherer Geldmittel zum Kaufe für männliche, sowie weibliche Originalzuchttiere hat sich in kürzester Zeit sowohl bei vielen Gemeinden, wie auch bei den Viehbesitzern gehoben. Es wurden für gute Zuchttiere Preise bezahlt, wie sie vorher kaum denkbar waren. Aber auch Hautpflege und Haltung haben

sich bedeutend verbessert, und es muß wirklich der staatlichen Prämierung das Hauptverdienst an dem erfreulichen Fortschritt in der Veredelung und Pflege der heimischen Viehbestände zuerkannt werden. Unsere Viehbesitzer haben dadurch gelernt, wie ein gutes wertvolles Tier beschaffen sein muß und wie es gepflegt und gefüttert sein soll. Und gerade diese fortschreitende Erkenntnis trat nicht nur in auffallender Weise bei den Prämierungen zutage, sondern sie konnte bereits in erfreulicher Weise in den Stallungen der Viehbesitzer wahrgenommen werden. Aber auf einen Punkt, der neben der Beschaffung von guten Vater- und Muttertieren der wichtigste ist, haben die Bestimmungen über die staatliche Prämierung vom 28. April 1886 nicht einzuwirken vermocht, nämlich auf die Aufzucht der Kälber. Um nun eine rationelle Aufzucht des Jungviehs zu erzielen, wie auch die besten jungen Zuchttiere der einheimischen Zucht zu erhalten, wurden diese am 26. Februar 1897 einer Revision unterzogen. Das Hauptverdienst daran gebührt dem Leiter des badischen Veterinärwesens, dem jetzigen Geh. Oberregierungsrat Dr. Hafner. Es werden hinsichtlich der Aufzucht des Jungviehs wichtige Abänderungen getroffen. Künftig dürfen die einmal prämierten Kühe die Prämie innerhalb 3 Jahren ein zweites und drittes Mal erhalten, wenn gieselben in gutem zuchttauglichem Zustande mit einem gut aufgezüchteten, eine gute Vererbungskraft der Mutter aufweisenden Farren- oder Kuhkalb vorgeführt werden.

Zugleich werden die Prämien für Kühe auf Mk. 30.—, 40.—, und Mk. 50.— herabgesetzt, um dadurch mehrere Tiere mit Prämien auszeichnen zu können. Die heute geltenden Prämierungsbestimmungen sind unter der Mitwirkung der Landwirtschaftskammer entworfen und am 10. März 1909 von Gr. Ministerium des Innern veröffentlicht worden.

Diese Bestimmungen gliedern sich in solche allgemeiner und besonderer Art. In den allgemeinen Bestimmungen ist enthalten, daß in Gegenden, wo gute einheimische Schläge gezüchtet werden, nur diese prämiert werden sollen. Der Prämienempfänger muß sich durch Unterschrift verpflichten, die prämierten Tiere während der zwei folgenden Jahre

zur Zucht zu verwenden und die Kalbinnen und Kühe nur von einem gekörten Farren desselben Schlages decken zu lassen, andernfalls die Prämie zurückerstattet werden muß. Beim Übergang eines Tieres in den Besitz eines anderen inländischen Züchters gelten die bisherigen Bestimmungen. Ebenso bezüglich des Umstehens, der Notschlachtung und der eingetretenen Zuchtuntauglichkeit. Bei gleichen Verhältnissen ist in geschlossenen Zuchtgebieten denjenigen Tieren der Vorzug zu geben, für welche eine einwandfreie Abstammung nachgewiesen werden kann.

Die besonderen Bestimmungen zerfallen in solche für Farren und für weibliche Tiere. Es dürfen nur solche Farren zur Prämierung zugelassen werden, die mindestens zwei Schaufeln, d. h. einmal gebrochen haben. Die Prämie für Farren beträgt Mk. 50.—, 75.—, 100.— und Mk. 150.—. Werden prämierte Farren in den folgenden Jahren abermals vorgeführt, so kann denselben ein Zuschlagspreis in Höhe von Mk. 25.—, 50.—, 75.— oder Mk. 100.— zugestanden werden, jedoch darf der Gesamtbetrag der Prämien die Höhe von Mk. 150.— nicht übersteigen. Die in dem Eigentum der Gemeinde sich befindlichen Farren sollen bei gleicher Beschaffenheit und Qualität den Vorzug erhalten. Zur Prämierung vorgeführte Farren müssen mit Nasenringen versehen sein und an einem in den Ring eingehackten Leitstock geführt werden. Den Bezirksämtern bleibt es überlassen, die Überweisung des Geldpreises oder eines Teiles desselben an den Farrenhalter zu untersagen.

Zur Prämierung vorgeführte Kühe müssen mindestens 6 Monate im Besitze des Preisbewerbers sein. Sie dürfen nicht mehr als dreimal gekalbt haben und müssen mit einem von ihnen geborenen, der Zucht entsprechenden, mindestens 3 Monate alten Farren- oder Kuhkalb vorgeführt werden. Die Prämien für Kalbinnen und Kühe sind auf Mk. 40.—, Mk. 50.— und Mk. 60.— festgesetzt. Die Preise für prämierte Kalbinnen dürfen aber erst dann ausbezahlt werden, wenn dieselben gekalbt haben. Einer Kuh kann zweimal innerhalb 4 Jahren nach erstmaliger Prämierung ein Zuschlag von Mk. 30.—, 40.—, 50.— oder Mk. 60.— zuerkannt werden, wenn sie vorstehende Bedingungen erfüllt. Die prämierten Tiere werden am linken Horn mit einem Brandzeichen versehen. Die Bezirksämter setzen Ort und Zeit der Prämierung fest.

Die Einführung der Rindviehprämierung durch den Staat bedeutete einen sehr großen Fortschritt, der auch, wie nachfolgende Zahlen beweisen, in den Kreisen der Viehhalter volle Anerkennung und Würdigung fand. Im Jahre 1884 fand an 50 Orten die erste Prämierung statt. Es wurden hierbei 1526 Tiere, darunter 352 Farren und 1174 Kühe vorgeführt. Geldpreise konnten 107 Farren und 298 Kühen zuerkannt werden. Außerdem wurden Preisdiplome, Bilderpreise und Wegegelder verteilt. Vier Jahre später war die Zahl der vorgeführten Tiere bereits auf 3363 gestiegen. 1898 betrug dieselbe 4230, 1901 5053 und 1903 6135. Dann trat allerdings wieder ein Rückschlag ein. So wurden im Jahre 1912 nur noch 3363 Tiere vorgeführt, darunter 499 Farren und 1594 Kühe und 1246 Kalbinnen.

Dagegen konnten in diesem Jahre 2342 Tiere mit Geldpreisen in Höhe von 93000 Mk. bedacht werden und zwar 370 Farren, 1210 Kühe und 726 Kalbinnen. Der Einfluß auf die Förderung und Werterhöhung der badischen Rindviehzucht war ein außerordentlich günstiger und er ist es bis heute in vollstem Maße geblieben. Das Interesse der Landwirte für die Viehzucht wurde bedeutend gehoben und damit auch das Verständnis für ein gut gebautes und leistungsfähiges Tier. Nunmehr war die Erkenntnis, daß nicht allein die Form, sondern mit ihr auch die Leistungsfähigkeit eines Tieres dessen Wert bestimmen, tiefer in die beteiligten Kreise gedrungen, der Züchter wurde weitblickender und zu einer strengeren Zuchtwahl angeeifert. Nicht zuletzt wurde aber auch der rationelleren Aufzucht der Kälber nunmehr große Sorgfalt gewidmet.

Zuchtgenossenschaften.

Einen nicht minder wichtigen Einfluß auf die Rindviehhaltung in Baden übte die Gründung von Zuchtgenossenschaften aus. Anlaß hierzu gab die Erkenntnis, daß der Einzelne nicht imstande war, das gesteckte Ziel zu erreichen. Dementsprechend ist die Gründung zum überwiegenden Teil auf die eigene Initiative der Züchter zurückzuführen. Man bezweckte die Aufstellung einer gemeinsamen Zuchtrichtung unter Zuhilfenahme der Zuchtbuchführung über gekörte männliche und weibliche Zuchttiere. Weiterhin nahmen diese Genossenschaften eine rationelle Jungviehaufzucht, sowie die Beschickung von Ausstellungen in ihr Programm auf. Die erste Zuchtgenossenschaft in Baden wurde im Jahre 1882 in Meßkirch gegründet, welches Beispiel bald allerwärts Nachahmung fand. So bestehen heute 10 oberbadische, 17 mittelbadische und 11 unterbadische Genossenschaften für die Zucht des Simmentaler Rindes, 4 Genossenschaften für die Zucht des Hinterwälder Rindes und 2 Genossenschaften für die Zucht des Vorderwälder Rindes. Die Verwaltung und Leitung der Zuchtgenossenschaften obliegt dem Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem Bezirkstierarzt als Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei bis drei Obmännern besteht. Die Genossenschaften gliedern sich in Ortsvereine, an deren Spitze Obmänner stehen. Mindestens einmal im Jahre findet eine Genossenschaftsversammlung statt. Die Musterung der Viehbestände angemeldeter Mitglieder ist im Frühjahr und Spätjahr jeden Jahres durch die Schaukommission vorzunehmen. Diese besteht aus dem Bezirkstierarzt als Vorsitzenden, dem Obmann und einem Mitglied des Ortsvereins. Auf Grund einer bestimmten Norm entscheidet die Schaukommission über die Aufnahmefähigkeit der Tiere in die Zuchtregister. Die wichtigste Stellung in den Zuchtgenossenschaften ist den Bezirkstierärzten vorbehalten. Durch ihren Dienstvertrag sind sie verpflichtet, für die Förderung der Rindviehzucht tätig zu sein und müssen daher bald eine bis ins Einzelne gehende Vertrautheit mit den Zuchtverhältnissen ihres Bezirkes erlangen. Der Bezirkstierarzt führt

das Verzeichnis der Ortsvereine, der Obmänner und Genossenschaftsmitglieder, ferner das Stammzucht-, Farren- und Anerkennungsregister. Bei der Musterung der Viehbestände besorgt er die Markierung der weiblichen Zuchttiere und Farren und fertigt die Registerauszüge an. Eine Unterstützung erfährt er durch die Obmänner dadurch, daß dieselben unter anderem die Kälber der eingetragenen Zuchtkühe längstens 8 Tage nach der Geburt mit Ohrmarken versehen, die Sprunglisten der Genossenschaftsbestände führen und in der Schaukommission mitwirken. Der Bezirkstierarzt trägt in das Anerkennungsregister alle diejenigen von Stammeszuchtkühen abstammenden Kälber im Alter von über 3 Monaten ein, welche von einem genossenschaftlich gekörten Farren abstammen und zur Zeit der Markierung Eigentum eines Mitgliedes sind.

Dem Zug der Zeit folgend, schlossen sich die Zuchtgenossenschaften zu Verbänden zusammen. Heute bestehen in Baden deren fünf, nämlich:

1. der Verband oberbadischer Zuchtgenossenschaften,
2. der Verband mittelbadischer Zuchtgenossenschaften,
3. der Verband unterbadischer Zuchtgenossenschaften,
4. der Verband Hinterwälder,
5. der Verband Vorderwälder Zuchtgenossenschaften.

Die Verwaltungsorgane dieser Verbände sind das Verbandspräsidium, der Verbandsausschuß, der Zuchtinspektor und die Genossenschaftsversammlungen. Der Tätigkeit des Zuchtinspektors ist eine ganz besondere Bedeutung beizumessen und einer kurzen Betrachtung wohl wert. Er untersteht dem Gr. Ministerium des Innern, ist Staatsbeamter und seine Obliegenheiten regeln sich nach der vom Gr. Ministerium des Innern am 1. Oktober 1889 erlassenen Dienstweisung.

Der Zuchtinspektor muß mindestens einmal alljährlich die in die Zuchtregister eingetragenen Zuchttiere besichtigen und hat zu prüfen, ob der Inhalt der Zuchtregister mit den vorhandenen Beständen übereinstimmt. Diese Musterung geschieht in Anwesenheit des Obmannes des Ortsvereins, der die Beanstandungen namentlich hinsichtlich der Führung

der Zuchtregister entgegennimmt. Der Zuchtinspektor muß vor allen Dingen darauf sehen, daß die Zuchtregister mit den Stallbeständen im Einklang stehen und daß nachgezogene Tiere rechtzeitig angemeldet und eingetragen werden. Im Zusammenhang hiermit obliegt ihm die Pflicht, dahin zu wirken und zu überwachen, daß die verkauften Tiere auch zur Anmeldung gelangen und aus dem Register gestrichen werden. Zu den Dienstobliegenheiten des Zuchtinspektors gehört ferner die Revision der im Zuchtregister eingetragenen Farrenbestände, insbesondere die Prüfung, ob die Sprungregister mit den Einträgen der Zuchtregister übereinstimmen; ferner hat er den Inhalt der Ortsregister mit dem Hauptregister der Genossenschaft zu vergleichen und bei etwaigen Unregelmäßigkeiten im Hauptregister dasselbe nach dem von ihm richtig gestellten Ortsregister zu verbessern. Bei den Ortsrevisionen hat der Inspektor besonders darauf zu achten, daß in den Ortschaften Listen aufgelegt werden, in welche die Zucht- und Zugtiere, die zum Verkaufe gelangen, eingetragen werden. Etwa festgestellte Unstimmigkeiten in der Führung der Zucht- und Sprungregister müssen dem Vorstand der Genossenschaft mitgeteilt werden. Dieser veranlaßt alsdann die Berichtigung. Am Schlusse der Revision sämtlicher Bestände der Zuchtgenossenschaften ist dem Vorsitzenden des Verbandes ein übersichtlicher Bericht über den derzeitigen Befund vorzulegen. Bei Herausgabe eines Zuchtregisters durch die Genossenschaften hat der Inspektor dasselbe auf seine Richtigkeit zu prüfen. Wenn es sich mit den Dienstgeschäften vereinbaren läßt, hält er auf Verlangen der Vereinsvorstände des Verbandes Vorträge über Viehzucht oder Genossenschaftswesen innerhalb des Verbandsgebietes. Auf Anordnung des Gr. Ministeriums des Innern müssen solche Vorträge auch außerhalb des Verbandsgebietes gehalten werden. Zu dieser umfassenden Tätigkeit kommt noch die Führung der Ausfuhrstatistik des zuständigen Gebiets, sowie die Veröffentlichungen seiner Wahrnehmungen in inländischen und ausländischen Zeitschriften. Der Zuchtinspektor ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Verbands in seiner Tätigkeit zu unterstützen, namentlich im An- und Verkauf von Zuchttieren. Er muß ferner Zuchtviehmärkte besuchen und nach Feststellung der Mängel dem Vorstand des Verbandes oder der betreffenden Genossenschaft Mitteilung machen. Schließlich soll er auch die Jungviehweiden, die später noch in Kürze behandelt werden, besuchen, und den staatlichen Prämierungen beiwohnen. Über seine Tätigkeit muß der Inspektor ein Tagebuch führen. Dasselbe wird am Ende jeden Monats mit dem Kostenverzeichnis über seine auswärtigen Geschäfte dem Gr. Ministerium des Innern vorgelegt. Zum Jahresschluß reicht der Inspektor dem Ministerium des Innern durch Vermittlung des Verbandsvorstandes jeweils einen Geschäftsbericht über seine Wahrnehmungen, bezw. getroffenen Neueinrichtungen ein.

Von den schon erwähnten fünf Zuchtgenossenschaftsverbänden haben sich die drei ersten die Zucht des großen Höhenfleckviehes zur Aufgabe gestellt, während die beiden letzteren ihre eigenen Schläge züchten. In der Folge wollen wir jeden einzelnen Verband einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Der Verband oberbadischer Zuchtgenossenschaften, im Jahre 1889 gegründet, ist der älteste der badischen Zuchtverbände. Er besteht aus den Zuchtgenossenschaften Bonndorf, Donaueschingen, Stockach, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfszell, Engen, Überlingen, Villingen und Waldshut. Der eingetragene Viehbestand dieses Verbandes belief sich im Jahre 1912 auf 723 Farren, 10 209 Kühe und 4780 Rinder, zusammen 15 712 Tiere gegen 5813 Tiere im Januar 1902. Sein Hauptziel ist die Züchtung eines kräftigen Rindes, das mit Schnellwüchsigkeit und großer Milchergiebigkeit bedeutende Arbeitsleistung verbindet und bei der Mästung ein feines mit Fett durchwachsenes Fleisch liefert. Diesen Anforderungen wird er durch die Züchtung des oberbadischen Fleckviehes gerecht.

Das Gebiet der oberbadischen Zuchtgenossenschaften umfaßt etwa 3400 qkm im Osten, Südosten und Süden Badens. Dazu gehört die Hochebene der Baar, der Hegau, der Linzgau, die Haardt, der Klettgau und ein Teil des Heuberges, Das Wachstum eines nahrhaften, kalkreichen Futters, ohne welches die Zucht des großen Höhenfleck-

viehes schlechterdings unmöglich ist, wird durch die geologische Beschaffenheit des dortigen Bodens in Verbindung mit einer rationellen Düngung sehr gefördert.

Das oberbadische Fleckvieh hat wegen seiner Wüchsigkeit, Milchergiebigkeit und Zuchttüchtigkeit nicht nur in anderen Teilen Badens Eingang gefunden, sondern nach allen Teilen Deutschlands, nach Österreich-Ungarn, nach Rußland und sogar nach überseeischen Ländern ausgeführt. Die Tiere haben sich sehr rasch an die dortigen klimatischen Verhältnisse, wenn der Unterschied ein nicht zu krasser ist (Marschen), gewöhnt, weil diese Zucht weniger anspruchsvoll ist als die Stammrasse. Das oberbadische Fleckvieh hat hierdurch einen Weltruf erlangt.

Neben der Förderung der Rindviehzucht haben die Zuchtgenossenschaftsverbände auch die Sorge für guten Absatz übernommen. Die Verbände kommen dieser Verpflichtung nach durch Abhaltung von Zentralzuchtviehmärkten, durch Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen, durch Besorgung des Reklamewesens usw.

Der erste Zentralzuchtviehmarkt des oberbadischen Verbandes fand in Radolfszell statt und blieb seit 1893 eine ständige Einrichtung. Es werden dort nur solche Tiere zugelassen, die mit einem Abstammungsnachweis versehen und laut Impfschein tuberkulosefrei sind. Der Zentralzuchtviehmarkt in Radolfszell hat in kürzester Zeit eine große wirtschaftliche Bedeutung erlangt, wovon folgende Tabelle Zeugnis gibt:

Die Zentralzuchtviehmärkte in Radolfszell 1903 bis mit 1912.

Jahr	Zufuhr-Tiere	Verkauf im ganzen	Verkauf in % der Zufuhr	Erlös im ganzen	Erlös im Durchschnitt pro Tierhaupt
1903	880	487	55,3	207 827 ℳ	426,07 ℳ
1904	1000	532	52,7	235 006 „	441,7 „
1905	739	535	72,4	268 093 „	501,1 „
1906	874	569	65,1	287 273 „	504,9 „
1907	863	484	56,1	239 782 „	495,4 „
1908	744	521	70,0	246 609 „	473,3 „
1909	829	464	56,0	224 487 „	483,8 „
1910	544	451	82,9	262 222 „	581,4 „
1911	1086	532	49,0	242 157 „	455,0 „
1912	643	536	83,3	337 765 „	630,2 „

Von wesentlicher Bedeutung sind ferner noch die Farrenmärkte in Bonndorf, Engen und Waldshut, die Märkte in Ueberlingen, Pfullendorf, Villingen und vor allem der Frühjahrszuchtmarkt in Meßkirch. Dieser findet am ersten Mittwoch des Monats Mai jeden Jahres statt und wird in der Hauptsache mit bestem Zuchtvieh aus der gleichnamigen ältesten oberbadischen Zuchtgenossenschaft befahren. Der Frühjahrszuchtviehmarkt in Meßkirch wird gerne besucht und dient zum Ankauf von vorzüglichem Zuchtmaterial.

Aber nicht allein auf diesen Märkten, sondern auch unter der Zeit wird infolge der guten Bahnverbindungen viel Zuchtvieh direkt an Händler und Einzelkäufer abgesetzt. Der Zwischenhandel ist nämlich in Oberbaden untersagt, weil derselbe entbehrlich und dem reellen Handel nicht dienlich ist.

Neben dem Zuchtvieh führt Oberbaden auch noch in großem Umfange Nutz- und Schlachtvieh aus. Der Verkauf desselben geht auf den gewöhnlichen Märkten vor sich, die an allen Hauptorten des oberbadischen Gebietes stattfinden. Insbesondere sind es die oberbadischen Ochsen, die wegen ihres Körpergewichts, ihrer Mastfähigkeit und Zuchttüchtigkeit sich guten Absatzes erfreuen.

Im Durchschnitt werden aus dem Gebiete von Oberbaden alljährlich ca. 15 000 Stück Zucht und Nutzvieh ausgeführt.

Bis zum Jahre 1912 hatte in Oberbaden das sog. Anerkennungsverfahren noch Geltung, nach welchem Zuchttiere unbekannter Abstammung, aber von besonderer Schönheit und hohem Zuchtwert in die Zuchtgenossenschaften aufgenommen werden konnten. Bei unseren kleinen und mittelbäuerlichen Verhältnissen, wo aus Rückständigkeit oder aus prinzipieller Animosität gegen die neue Richtung, nicht alle Züchter guter Tiere Zuchtgenossenschaftsmitglieder sind, war das Anerkennungsverfahren zur Schaffung eines guten Zuchtmaterialstammes unerläßlich. Es wurde auf diesem Wege noch manches Tier in die Zuchtgenossenschaft aufgenommen, das durch seine Nachzucht einen ungemein günstigen Einfluß auf die Zucht hatte. Sehr wichtig war dies für die

aus der Schweiz, dem Stammland der Zucht, zugekauften Tiere.

Erst im Jahre 1912 schien der gute Zuchtstamm in Oberbaden derart gefestigt, daß ohne Gefährdung der Weiterexistenz der oberbadischen Zucht der Plan gefaßt werden konnte, das Zuchtbuch zu schließen. Der züchterische Geist und das Verständnis war jetzt bis in die Hütten der kleinsten Bauern eingedrungen, und man fand oft gerade beim allerkleinsten Landwirt ein gutes Zuchtmaterial und züchterisches Verständnis. Wir haben hier eine Erscheinung, wie man sie in der Entwicklungsgeschichte aller Zuchten findet. Ich weise nur auf die Entwicklungsgeschichte der englischen Vollblutpferdezucht hin, die ja wohl mit Recht das Grundlegendste und Vollkommenste sämtlicher Tierzuchtleistungen in sich birgt.

Um die in sich geschlossene Zucht nun vor dem Aussterben zu bewahren, ist es unbedingt nötig, daß jedes Kalb, das von eingetragenen Eltern stammt, unverzüglich nach der Geburt, also zu einer Zeit, wo noch für die Echtheit der Abstammung gebürgt werden kann, gekennzeichnet und in das Zuchtregister aufgenommen wird, selbst auf die Gefahr hin, daß es später wegen Zuchtuntauglichkeit oder Minderwertigkeit aus demselben wieder gestrichen werden muß. Nach den neueren Zuchtprinzipien spielt also die Zuchtbuchführung eine ganz andere, man möchte fast sagen, grunderhaltende Rolle. Früher bestand nämlich die Möglichkeit, Tiere, die aus Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit des Züchters oder Obmannes nicht als Kälber in das Zuchtbuch aufgenommen wurden, später durch das Anerkennungsverfahren wieder ins Zuchtbuch zu bringen. In richtiger Anerkennung dieser Tatsache haben die berufenen Organe in der Verwaltung der Zuchtgenossenschaften Neuerungen getroffen, die eine einwandfreie Gewähr bieten für die richtige Führung und Eintragung der Zuchtbücher. Die Zuchtgenossenschaftsverbände standen unmittelbar vor Ausbruch des Krieges vor der Anstellung sog. Zuchtbuchführer, junge schriftgewandte Leute, denen die Aufgabe zufallen sollte, innerhalb einer begrenzten Anzahl von Ortszuchtvereinen

durch spätestens alle 2 Monate stattfindende Revisionen an Ort und Stelle die von den Züchtern geführten Stallbücher zu prüfen, die Zuchtbücher auf dem Laufenden zu halten und für eine gewissenhafte Eintragung und Markierung Sorge zu tragen.

Um den Bezirkstierärzten die erforderliche Zeit zu der alljährlichen Revision der Zuchtbestände zu geben, wurde auf 1. Dezember 1911 erstmals vom Ministerium des Innern ein Bezirksassistenztierarzt angestellt, dessen Aufgabe es war, die Bezirkstierärzte während der Vornahme der Revision zu vertreten. Hierbei waren die Bezirkstierärzte von ihrem Dienst dispensiert und angehalten, sich lediglich der Revision der Bestände und Ergänzung des Zuchtbuches zu widmen. Die Zuchtgenossenschaft Meßkirch hat ihren eigenen Bezirksassistenztierarzt. Die Vergütung der Bezirksassistenztierärzte wird auf die Staatskasse übernommen.

Der Verband oberbadischer Zuchtgenossenschaften ist Mitglied der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und hat auf deren Wanderausstellungen eine Reihe glänzender Erfolge errungen. Die erste Ausstellung dieser Art fand im Jahre 1887 zu Frankfurt a. M. statt und hier beteiligte sich der Verband mit Erfolg am Wettbewerb. Vom Jahre 1887 bis 1913 hat der Verband der oberbadischen Zuchtgenossenschaften an 14 solcher Wanderausstellungen teilgenommen.

Von den im Jahre 1913 auf der Wanderausstellung in Straßburg ausgestellten Tieren erhielt der Verband die höchste Auszeichnung für Gebirgs- und Höhenschläge Deutschlands, den 1. Siegerehrenpreis; ferner 8 erste, 10 zweite, 5 dritte, 5 vierte Preise und 42 Anerkennungen.

Am 6. Juni 1891 erfolgte die Gründung des Verbandes mittelbadischer Zuchtgenossenschaften. Derselbe besteht aus folgenden 17 Genossenschaften: Achern, Bühl, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg i. B., Kehl, Kenzingen, Offenburg, Lahr, Lörrach, Neustadt i. Schw., Staufen, Oberkirch, Müllheim, Breisach, Schopfheim und Rastatt. Die Genossenschaft Emmendingen, deren Gründung in das Jahr 1885 fällt, ist die älteste. Im Jahre 1894 bestand der Verband nur aus 8 Genossenschaften und zählte damals

1340 Mitglieder mit 2516 Tieren. 1912 war die Zahl der Mitglieder auf 2926 mit 5348 Tieren gestiegen.

Das Gebiet der mittelbadischen Zuchtgenossenschaften weist einen kalkreichen Boden auf und liefert deshalb ein sehr nahrhaftes Futter. Dadurch wird die Züchtung des großen Höhenfleckviehes ermöglicht. Dementsprechend ist das Ziel der mittelbadischen Zuchtgenossenschaften die Züchtung eines kräftigen Simmentaler Rindes, das sich durch bedeutende Milchergiebigkeit auszeichnet und den Landwirt infolge der hohen Preise und des Risikos bei dem Ankauf solcher Kühe dazu ansport, durch eigene Nachzucht sich einen milchreichen Stamm zu erhalten.

Durch Abhaltung zahlreicher Viehmärkte wird für den Absatz der Zuchttiere gesorgt. Die größte Bedeutung ist dem seit 1903 jährlich stattfindenden Zentralzuchtviehmarkt in Offenburg zuzumessen. Seine Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Aufgetriebene Tiere	Verkaufte Tiere	Erlös *M*
1904	539	293	118708
1905	485	247	109042
1906	381	248	118145
1907	400	209	98391
1908	338	203	95481
1909	337	236	108001
1910	304	253	126182
1911	wegen Seuchengefahr ausgefallen		
1912	335	240	123953

Ferner ist hier noch der Zuchtviehmarkt in Lahr, der alljährlich im September stattfindet, zu erwähnen.

Der Verband mittelbadischer Zuchtgenossenschaften ist ebenfalls Mitglied der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und hat bei deren letzten Wanderausstellung 1913 in Straßburg 6 erste Preise, 3 zweite, 3 dritte, 1 vierter Preis und 9 Anerkennungen erhalten.

Die Zuchtgenossenschaften Ober- und Mittelbadens halten auf Anlass der Regierung staatlich kontrolliertes Probemelken ab, deren Ergebnis öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Verband Unterbadischer Zuchtgenossenschaften umfaßt 11 Genossenschaften: Adelsheim, Bretten, Boxberg, Krautheim, Eberbach, Eppingen, Heidelberg, Mosbach, Neckarbischofsheim, Sinsheim, Tauberbischofsheim und Wertheim. Dieser Verband wurde im Jahre 1900 gegründet und hat als Zuchtziel im Auge ein stark gebautes, milchreiches, zugkräftiges und zugleich mastfähiges Rind. Die Größe des Verbandsgebietes beträgt ungefähr 2700 qkm.

Der Zentralzuchtviehmarkt findet erst seit dem Jahre 1909 in Mosbach statt. Die wirtschaftliche Bedeutung ist auch hier bereits zu erkennen. Die Zahl der im Jahr 1909 aufgetriebenen Tiere war 261, verkauft wurden 90 im Werte von 39474 Mark. Im Jahre 1912 wurden 225 aufgetrieben und 101 im Betrage von 51858 Mk. verkauft. Außerdem werden noch im März und September Farrenmärkte in Tauberbischofsheim abgehalten.

Wie die Züchter des großen Höhenfleckviehes haben sich auch die des Hinterwälder und Vorderwälder Viehschlages genossenschaftlich vereinigt und Verbände gebildet.

Der Verband Hinterwälderzuchtgenossenschaften, gegründet 1901, umfaßt die Genossenschaften Schönau, St. Blasien, Schopfheim und Münstertal. Das Verbandsgebiet liegt im hohen Schwarzwald in einem Bezirke, wo die Viehzucht den Haupterwerbszweig der Landwirte bildet. Das Ziel dieser Genossenschaften ist die Züchtung des Hinterwälderrindes, eines ausgezeichneten Milch-, Arbeit- und Fleischtieres, welches sich in seiner Anspruchslosigkeit zur Zucht in dieser rauhen Gegend ganz vorzüglich eignet.

Der Handel wickelt sich auf verschiedenen Märkten ab, von denen dem Maimarkt in Schönau die größte Bedeutung zugemessen werden muß. Die großen Erfolge, welche in diesem Gebiet mit dem seinen Namen tragenden Rind erzielt wurden, veranlaßten Orte mit ähnlichen klimatischen Verhältnissen den gleichen Weg zu gehen (Saargegend). Aber auch für kleine landwirtschaftliche Betriebe eignet sich das Hinterwälder Rind ganz hervorragend und so treffen wir es namentlich im unteren Murgtal häufig an.

Der Verband Vorderwälder Zuchtgenossenschaften, ge-

gründet 1902, umschließt das Gebiet von Neustadt, das Höllental und dessen Seitentäler, also ein Gebiet, in welchem das geschlossene Hofgut vorherrscht. Er besteht aus den beiden Zuchtgenossenschaften Neustadt i. B. und Freiburg i. Br. Das Zuchtziel ist Reinzucht, die Zuchtrichtung geht auf Milch-, Arbeits- und Mastleistung. Die Vorderwälder Kuh ist milchergiebiger als die Hinterwälder und sehr arbeitstüchtig, beansprucht freilich auch ein besseres Futter.

Auch die letztgenannten Verbände sind Mitglieder der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und haben sich an deren Ausstellungen ebenfalls schon mit Erfolg beteiligt. Vor allem war der Verband Hinterwälder Zuchtgenossenschaften bei der letzten Wanderausstellung in Straßburg 1913 stark vertreten und hat sich dabei 4 erste und 2 zweite Preise, außerdem 10 Anerkennungen erworben.

Tabelle über den Stand der Verbände, der Zahl der Mitglieder und der eingetragenen Tiere im Jahre 1912.

Verbände	Zahl der Genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Zahl der eingetragenen Farren	Kühe	Rinder	Tiere im ganzen
1. Verband der oberbadischen Zuchtgenossenschaften	10	4741	723	10209	4780	15712
2. Verband der mittelbadischen Zuchtgenossenschaften	17	2926	356	3725	1267	5348
3. Verband der unterbadischen Zuchtgenossenschaften	11	1463	284	2632	428	3344
4. Verband der Hinterwälder Zuchtgenossenschaften	4	1030	150	1540	302	1992
5. Verband der Vorderwälder Zuchtgenossenschaften	2	238	65	444	27	536

Jungviehweiden.

Schon frühzeitig kamen die Züchter, namentlich in Oberbaden, zur Erkenntnis, daß in der Viehzucht mit einer verständnisvollen Auswahl der Vater- und Muttertiere auch eine rationelle Jungviehaufzucht verbunden sein müsse. Dabei sei außer auf eine gute Fütterung und Hautpflege vor allem auf die Erhaltung und Festigung der Gesundheit zu sehen.

Das Jungvieh bedurfte der Bewegung und Abhärtung. Deshalb legte man Tummelplätze an und errichtete Weiden, zu deren Betrieb der Staat namhafte Unterstützungen gewährt. Dieselben betrugen im Zeitraum von 1905—1912 86336 Mk.; im Jahre 1912 allein 36295 Mk.

Durch den Trieb auf die Weide wird dem Landwirt viel Arbeit und teuere Arbeitskräfte erspart. Der Weidebetrieb ist zudem viel vorteilhafter als die Verfütterung des Grünfutters im Stall. Es tritt ferner die unbestrittene Tatsache hinzu, daß die Produktionskosten der Milch bei der Weidekuh, wie auch die Erzeugungskosten des Fleisches viel geringer sind als beim Stallvieh. Die durchschnittliche Gewichtszunahme der Tiere beträgt während der Weidezeit, die gewöhnlich von Mai bis Oktober dauert, nach Mitteilung des Geschäftsberichts des Ministeriums des Innern 65—70 kg.

Die Weiden sind Unternehmungen von Gemeinden, landwirtschaftlichen Vereinen, Züchtervereinigungen, Gauverbände, Privaten — ich erwähne die Frank'sche Weide in Mundelfingen und die Weide in Kirchenhausen — und neuerdings von besonderen Weidegenossenschaften. Ihre Größe schwankt zwischen 12 und 200 Hektar. Das Gelände der Jungviehweiden liegt meistens auf Kalkboden oder kalkhaltigem Alluvium und weist daher ein gutes Futterwachstum auf. Entschieden das beste Futter wächst auf der Frank'schen Weide in Mundelfingen, woselbst in einem guten Futterjahr und bei normaler Beschickung die Tiere ohne jegliches Beifutter ernährt werden können.

Die Zahl der Weidetiere richtet sich natürlich nach der Menge und Qualität des Futters. Im allgemeinen rechnet man bei den Weiden Ober-, Mittel- und Unterbadens auf ein Tier eine Fläche von 45 ar, im Wäldergebiet etwa das dreifache. Das Gelände der Weiden wird in einzelne Schläge eingeteilt, die nacheinander abgeweidet werden. Diese Abweidung ist so vorzunehmen, daß, wenn der letzte Schlag abgeweidet ist, diese erst abgeweideten Schläge wieder gut bewachsen sind. Auf der Weide befindet sich der sogen. Weidestall; gewöhnlich ein einfacher Holzbau. In dem Stall muß jedes Rind seinen bestimmten Platz haben, denn Rinder

gewöhnen sich so an ihre Standplätze, daß sie unruhig sind und sich gegenseitig stoßen, wenn sie einen andern Platz bekommen. Darunter leidet zweifelsohne die Ernährung. Bei größeren Weideschlägen empfiehlt sich die Errichtung von offenen Unterstandsschuppen. Auch soll für schattige Plätze durch Anpflanzung von Laubbäumen gesorgt werden. Im Hochsommer bleiben die Tiere gewöhnlich auch während der Nacht im Freien. Sehr wichtig ist die ausreichende Versorgung der Weiden mit gutem Trinkwasser. Die Tiere sollen früh Morgens und Abends auf die Weide getrieben werden, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß das Weiden der Tiere in der Morgen- und Abenddämmerung auf die Körpergewichtszunahme, bei Kühen auch auf die Milcherzeugung, sehr günstig einwirkt. Diejenigen Rinder, welche das Weiden schon gelernt haben, ehe sie zur Weide kommen, haben einen großen Vorteil voraus. Außerdem empfiehlt es sich, die Tiere nicht in einem guten Nährzustande auf die Weide zu bringen; sie sollen vielmehr etwas mager sein, damit sie sofort gehörig anpacken. Werden Jungfarren auf Weiden gebracht, so ist für sie eine besondere Stallabteilung herzurichten, um dadurch das Zusammenkommen mit den weiblichen Tieren zu verhindern. Sie sind auf Weideschläge zu bringen, welche von denen, wo weibliche Tiere weiden, durch mehrere Schläge getrennt sind. Es gibt heute besondere Weiden für Jungfarren, verbunden mit den Farrenaufzuchtstationen; denn Jungfarren ohne Weidegang geben keine gesunde und leistungsfähige Vatertiere.

Die Dauer des Weidegangs, die sogen. Sömmerung, ist verschieden. Sie hängt im wesentlichen von der Lage und Beschaffenheit der Weide, sowie den Witterungsverhältnissen ab. Der Weidebetrieb erstreckt sich gewöhnlich auf vier Monate, von Mitte Mai bis Ende September. Die Weidetaxe war nicht einheitlich geregelt, sie schwankte vielmehr zwischen 30 und 80 Mark für ein Stück, wobei der Staat für jedes Rind einen Zuschuß von 20 Mark gewährte. Wie man sieht, ist die Weidetaxe nicht gerade billig, aber unter Berücksichtigung der verschiedenen Vorteile, wie günstige Körperentwicklung und Körpergewichtszunahme ist sie noch

annehmbar. In sozialer Hinsicht wäre allerdings eine sehr niedere Weidetaxe wünschenswert, damit auch ärmere Leute ihre Zuchttiere zur Weide schicken könnten.

In früheren Jahren mußten die Gesamtkosten für die Weiden von den Züchtern selbst getragen werden, mit Ausnahme der Beihilfe von 20 Mark, die für auf der Weide aufgezüchtete und an badische Gemeinden zu Zuchtzwecken verkaufte Farren gewährt wurde, ferner eine Zuschlagsprämie von 50 Mark für Kühe, die als Kalbinnen eine Weide begangen und bei der staatlichen Prämierung von Rindvieh als prämierungswürdig befunden wurden. Dies hatte zur Folge, daß die Weiden nicht stark betrieben wurden. Es war daher vornehmlich Pflicht des Staates, helfend einzugreifen, was durch den Erlaß des Gr. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1897 geschah. Für jedes zur Weide gebrachte Tier, Jungfarren wie auch weibliche Rinder oder Kalbinnen, welche die Weide mit Erfolg besucht haben und einheimischen Züchtern gehören, wird den Weideunternehmern ein Zuschuß von 20 Mark bewilligt. Hierdurch kommen die obenerwähnten Zuschüsse für Farren und Kühe in Wegfall. Als Gegenpflicht mußten sie den Weidebetrieb der Aufsicht Sachverständiger unterstellen, etwaige entstehende Mängel beseitigen und den Weidetieren neben dem Weide- und sonstigen Raufutter täglich 1 kg Kraftfutter geben. Diese Unterstützung bedingte zwar eine Zunahme der Zahl der Weiden, aber eine stärkere Benutzung der schon früher bestandenen Weiden erfolgte nicht. Eine wiederholte Beschickung der Weiden durch dieselben Tiere trat nur ausnahmsweise ein, obwohl Rinder, die zweimal zur Weide gebracht wurden, in der Regel viel besser gedeihen, als solche, die nur einmal zur Weide kamen. Auf die Aufzucht von Jungtieren übt der Weidebetrieb einen sehr günstigen Einfluß aus. Die Tiere werden gekräftigt und die Widerstandskraft gegen Krankheiten wird bedeutend erhöht. Die Gefahr einer gesundheitlichen Schwächung der Körperverfassung ist bei intensivem Zuchtbetrieb sehr groß, und es ist daher Pflicht, Vorbeugungsmaßregeln zu treffen. Eine solche ist der Auftrieb der Tiere auf Weiden. Die

Frage der Aufzucht der Tiere auf Weiden verdient ein großes Interesse hinsichtlich der Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeiten, als auch bezüglich des Absatzes der Tiere; denn von Abnehmern wird mit Vorliebe nur in solchen Zuchtgebieten gekauft, deren Zuchttiere auf Weiden getrieben wurden.

Zur nachhaltigen Förderung der Jungviehaufzucht auf Weiden wurden die zu diesem Zweck vom Staate vorgesehenen Mittel entsprechend erhöht und gleichzeitig neue Bestimmungen über die Unterstützung von Jungviehweiden erlassen. Diese Verfügung ist vom 12. März 1907. Hiernach muß sich der Weideunternehmer verpflichten, die Weiden in erster Reihe mit inländischen Tieren zu beschicken, den Weidebetrieb der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterstellen, etwaige Mängel, die sich im Betriebe ergeben, auf Verlangen zu beseitigen und für eine gute Instandhaltung der Weide, sowie der zugehörigen Stallungen, Sorge zu tragen. Eine Aufnahme fremder Tiere ist nur gestattet, wenn die Weide nicht mit inländischen beschickt werden kann. Die örtliche Aufsicht über die Weide übt die Weidekommission aus, die von der Direktion des landwirtschaftlichen Vereins oder der Zuchtgenossenschaft des Bezirks gewählt wird. Den Vorsitz in der Kommission führt der Amtsvorstand, während der Bezirkstierarzt Sitz und Stimme in ihr hat. Ihm ist die ständige Aufsicht über den Weidebetrieb übertragen. Er ist verpflichtet, jeden Monat unvermutet die Weide zu besuchen. In der Kommission sind natürlich auch die Weideunternehmer vertreten. Die Kommission stellt eine Weideordnung auf, worin unter anderm die Zahl, das Alter und die Beschaffenheit der zuzulassenden Tiere, die Zeit des Beginns und des Schlusses der Weide genau festgelegt sind. Ferner ist der Hirte auf die Weideordnung zu verpflichten. Das Alter der zur Weide zugelassenen Tiere soll mindestens 9 Monate sein. Neben dem Weidefutter und dem sonstigen Raufutter ist täglich 1 kg Kraftfutter zu verabfolgen; nur bei Wäldervieh kann die Kraftfuttermenge herabgesetzt werden. Vor Schluß der Weide reicht der Unternehmer eine Liste an das Bezirksamt ein, welche genaue Angaben über die Zahl der Weidetiere und ihre Besitzer enthält. Nachdem der Bezirkstierarzt sein Gutachten über den Erfolg des Weidegangs abgegeben hat, wird Antrag auf Auszahlung der staatlichen Beihilfe beim Ministerium des Innern gestellt. Der Zuschuß beträgt, wie schon erwähnt, 20 Mark für jedes Stück und wird an den Weideunternehmer ausbezahlt. Derselbe muß jedoch diesen Zuschuß auf die von den Züchtern zu entrichtende Weidetaxe anrechnen. Er hat für die ihm zu eigen gehörigen Tiere nur dann Anspruch auf Beihilfe, wenn sie von ihm selbst gezüchtet sind. Außer der eben erwähnten Unterstützung von 20 Mark kann die Bewilligung einer Weideprämie im Betrage von 30 Mark denjenigen weiblichen Tieren zugesprochen werden, die von guter Abstammung sind und sich nach ihrer Beschaffenheit zu guten Zuchttieren zu eignen versprechen. Diese Tiere werden bei der staatlichen Prämierung für Rindvieh von der Prämierungskommission aus der Reihe der Nachkömmlinge, die mit ihren Müttern zur Prämierung vorgeführt werden, ausgewählt; es sollen hierfür gerade nicht die letzten Abkömmlinge in Betracht kommen. Die Besitzer der ausgewählten Tiere haben in erster Linie Anspruch auf das Auftreiben ihrer Tiere auf die Weide, sofern sich dieselben nach dem Gutachten der Weidekommission inzwischen gut entwickelt haben. Nach einmaliger erfolgreicher Sömmerung und entsprechender Entwicklung kann ein zweiter, für den Besitzer vollständig kostenfreier Weidegang im folgenden Jahre gewährt werden. Die gleichen Begünstigungen können ausnahmsweise auch einmal gesömmerte Tiere erhalten, die zwar nicht ausgewählt sind, aber nach dem Gutachten der Kommission sich zu guten Zuchttieren zu entwickeln versprechen. Die Weideprämien werden entgegen des Weidezuschusses an die Besitzer der Weidetiere selbst ausbezahlt, jedoch haben sich dieselben durch Revers schriftlich zu verpflichten, diese Tiere der einheimischen Zucht zu erhalten. Diese Maßnahme verfolgt den Zweck, dem Verkauf des besten Zuchtmaterials in den vorgeschrittenen Zuchtgebieten vorzubeugen, um dadurch die züchterische Leistungsfähigkeit

nicht zu gefährden, was die staatliche Prämierung, insbesondere die im Jahre 1897 eingeführte Prämierung von Kalbinnen, nicht ganz zu verhindern vermochte. Dieser unerwünschte Verkauf betrifft hauptsächlich junge Tiere im Alter von 8—20 Monaten, die nach den für die staatliche Zuchtviehschau geltenden Bestimmungen zur Prämierung nicht zugelassen werden, und deren Besitzer daher auch nicht durch Zuerkennung eines Preises zu ihrer Beibehaltung verpflichtet werden können. Bei Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung ist das Bezirksamt befugt, die Weideprämie jederzeit zurückzufordern. Bei Umstehen, Notschlachten oder Zuchtuntauglichkeit, worüber der Bezirkstierarzt zu entscheiden hat, kann von Rückzahlung der Prämie Abstand genommen werden.

Die Bestimmungen über die Weideprämien stellen somit eine dem Zweck der Zuchtviehschau entsprechende Maßnahme dar, die geeignet sein dürfte, der unerwünschten Entblösung der vorgeschriebenen Zuchtbezirke von geeignetem Nachwuchs zu steuern.

Die Grundbestimmungen vom 12. März 1907 wurden in den Züchterkreisen lebhaft begrüßt und die Zahl der Jungviehweiden hat seit dieser Zeit rasch zugenommen. Heute bestehen 22 Jungviehweiden, von denen 9, nämlich Tannenbrunn, Lichtenegg, Bodenwald, Hebsack, Kirchenhausen, Eichenbergerhof, Alkenhof, Mundelfingen und Villingen, sich auf dem Gebiete des oberbadischen, 5 und zwar Moos, Kahlenberg, Löffingen, Schelingen, Hagenbergerhof auf dem Gebiete des mittelbadischen, 5, Hollmut, Bergfeld, Buchen, Sennfeld und Moosig auf dem Gebiete des unterbadischen Zuchtgebietes und 3 Hochweiden, Gisiboden, Grafenmatt und Feldberg auf dem des Hinterwälder Zuchtgebietes befinden. Die früher im Vorderwäldergebiet vorhandene Weide in Lenzkirch ist eingegangen. Die Zahl der Weiden ist in den Jahren 1904 bis 1912 von 15 auf 22 gestiegen.

Gerade in der jetzigen Kriegszeit werden von den Städten solche Weiden angelegt und der Grundsatz, möglichst viel Weide zu schaffen, ist nur anzuerkennen, denn

sie sind die billigsten Produktionsstätten für die heute so wichtigen Nahrungsmittel, wie Fleisch und Milch.

Anbei gebe ich eine Tabelle über den derzeitigen Bestand der Jungviehweiden und deren Inanspruchnahme in den Jahren 1904 und 1912:

Jungviehweiden im Gebiete der	Bezeichnung der Weide	Aufgetriebene Tiere im Jahre 1904		Aufgetriebene Tiere im Jahre 1912	
Oberbadischen Zuchtgenossenschaften	Tannenbrunn	66	574	74	745
"	Villingen	55		95	
"	Lichtenegg	150		174	
"	Mundelfingen	168		161	
"	Kirchen-Hausen	38		38	
"	Alkenhof	75		74	
"	Bodenwald	22		22	
"	Hebsack	—		30	
"	Eichenbergerhof	—		77	
Mittelbadischen Zuchtgenossenschaften	Moos	60	285	52	342
"	Kahlenberg	54		84	
"	Hagenbacherhof	63		79	
"	Löffingen	60		84	
"	Schelingen	48		43	
Unterbadischen Zuchtgenossenschaften	Hollmut	—		49	283
"	Bergfeld	—		44	
"	Buchen	—		59	
"	Sennfeld	—		44	
"	Moosig	—		87	
Hinterwälder Zuchtgenossenschaften	Gisiboden	115	202	133	239
"	Feldberg	87		78	
"	Grafenmatt	—		28	
Vorderwälder Zuchtgenossenschaft	Lenzkirch	41		—	
	Auftrieb im Ganzen	1102		1609	

Stammzucht- und Aufzuchtstationen.

In dem Gebiete der oberbadischen Zuchtgenossenschaften waren da und dort Wahrnehmungen gemacht worden, daß durch den lebhaften Absatz von Zuchtvieh aus ihrem Gebiete die Leistungsfähigkeit der Zucht geschwächt wurde. Einige Zuchtgenossenschaften hatten deshalb auch versucht, diesem der Zucht wie der Volkswirtschaft in jeder Weise schädigenden Uebel Einhalt zu gebieten. Man suchte dies dadurch zu erreichen, daß man für wirkliche Zuchtrinder Prämien aussetzte, vorausgesetzt, daß dieselben auf der Weide aufgezüchtet und später nicht veräußert werden.

Auch das Ministerium des Innern griff hier helfend ein, indem es unter gleichen Bedingungen Prämien in Höhe von Mk. 50.— vorsah, die gelegentlich der staatlichen Prämierung von Rindvieh solchen weiblichen Tieren gewährt wurden, die im übrigen den Prämierungsanforderungen genügten. Aber trotz bester Absichten hatten diese Maßnahmen keinen nennenswerten Erfolg. Andererseits stießen die Gemeinden in der Erhaltung der nötigen Anzahl Farren, die der heimischen Zuchtrichtung entsprachen, auf große Schwierigkeiten. Beide Faktoren besaßen eine außerordentliche Wichtigkeit für die heimische Rindviehzucht. Um nun die durch etwa zu weitgehenden Entäußerung des besten Zuchtmaterials entstehenden Lücken auszufüllen und dem Bedürfnis der Gemeinden nach guten Zuchtfarren zu entsprechen, mußten Einrichtungen geschaffen werden, welche die staatlichen, oder mit staatlicher Unterstützung ins Leben gerufenen Zuchtanstalten, untereinander in Verbindung brachten. Auch im Zuchtgebiet des Vorderwälderviehes machte sich eine derartige Einrichtung, wenngleich aus anderen Gründen, geltend. Hier war durch die fortgesetzte Kreuzung mit dem Simmentaler Vieh der reine Wälderschlag beinahe verschwunden. Es hat sich aber gezeigt, daß die aus dieser Kreuzung hervorgegangenen Produkte dem reinen Wälderschlag nachstanden, besonders sind es die klimatischen und vor allem örtlichen Verhältnisse für ihre volle Entwicklungsmöglichkeit ungeeignet. Es lag daher im wirtschaftlichen

Interesse der bäuerlichen Bevölkerung, dieses Gebietes mit der Kreuzungszucht aufzuhören und zur Zucht des ursprünglichen Wälderschlags zurückzukehren. Dazu waren vor allen Dingen Zuchtfarren von entsprechender Abkunft nötig. Die Gemeinden im Schwarzwald waren auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1896, betr. die Haltung von Zuchtfarren, nunmehr auch zur Anschaffung der nötigen Zuchtfarren verpflichtet, von der sie früher meistens Dispens erhalten hatten. Um sich unter den gegebenen Verhältnissen das richtige Farrenmaterial zu beschaffen, mußte man die Vertreter des ursprünglichen Vorderwälder Schlages, soweit sie noch möglichst unvermischt vorhanden waren, sammeln und zur Zucht aufstellen. Die Zuchterzeugnisse männlichen Geschlechts wurden dann an die Gemeinden abgegeben. Diese Maßnahme konnte indessen nur mit Hilfe des Staates durchgeführt werden. Man schritt daher zur Errichtung von Rinderstammzuchtstationen. Hierfür wurden vom Staate im Budget für die Jahre 1896/97 eine Summe von Mk. 80 000.— eingesetzt und vom Landtag genehmigt. Zur Zucht von Simmentaler Vieh wurden drei Stationen errichtet und zwar im Jahre 1897 die erste auf der Jungviehweide Lichtenegg, die zweite im Jahre 1898 auf der bei Villingen und die dritte im Jahre 1899 auf der Jungviehweide in Tannenbrunn bei Meßkirch. Für die Zucht des Vorderwälderviehes wurde die Stammzuchtstation Rudenberg bei Neustadt gegründet. Diese Stationen waren derart organisiert, daß die Unternehmer der Jungviehweiden, an welche die Stationen angereiht waren, sich verpflichten mußten, die Fütterung, Wartung und Pflege der dem Staate gehörigen Tiere gegen eine nach Tagessätzen festgesetzte Vergütung zu übernehmen und die Vorschriften, sowie die Anordnungen der aufsichtsführenden Organe zu befolgen. Die aufgezüchteten Farren wurden im geschlechtsreifen Alter an die Gemeinden zu einem ermäßigten Preise abgegeben. Die weiblichen Tiere, soweit sie nicht zur Stammherde benötigt wurden, konnten an Züchtern abgegeben werden. Diejenigen Farren und weiblichen Tiere aber, die sich zur Zucht nicht eigneten, wurden zum Schlachten verkauft.

Die Erfahrungen, die mit den Stammzuchtstationen gemacht wurden, waren keine günstigen, da teils durch das Auftreten von Seuchen in den Stammzuchtheerden, teils durch die nachlässige Behandlung des Jungviehs der Erfolg ein geringer war. Andererseits war die Nachfrage nach guten Farren so groß, daß man derselben nur in weitgehendstem Maße gerecht werden konnte. Viele Kleinzüchter waren mangels genügendem Kraftfutter und aus pekuniären Gründen nicht in der Lage, Farrenkälber vorzüglicher Abstammung bis zur Geschlechtsreife aufzuzüchten und mußten diese im Alter von 6—11 Monaten zum Verkauf anbieten. Es waren nun in jener Gegend Badens Händler, die derartige Tiere ankauften, einige Zeit behielten und sie dann mit großem Gewinn weiter an die Gemeinden verkauften. Der Preis, den diese Händler an die Züchter bezahlten, war nie erheblich höher als der Schlachtwert eines züchterischen wertlosen gleichalterigen und gleichschweren Tieres. Es steckte also der Zwischenhändler den ganzen züchterischen höheren Wert des jungen Farrens ein; und mancher Züchter mußte erkennen, daß ein Händler einen jungen Farren, den er im Alter von 11 Monaten von ihm gekauft hat, um einen 3—4 fachen höheren Preis abgesetzt hat, als er an den Züchter gezahlt hat. Mehr als die Hälfte des mit 14 Monaten repräsentierten Zuchtwertes verdiente der Händler für die Haltung des Tieres vom 11. bis 14. Monat, während der Züchter für die Aufzucht des Tieres bis zum 11. Monat nur den Rest des Preises erhielt. Daß natürlich derartige Verhältnisse den Züchter nicht zur Farrenzucht reizten, wenn er sah, daß seine züchterische Leistung doch nicht bezahlt wurde, ist ganz selbstverständlich.

Durch die Gründung der Aufzuchtstationen haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Die technischen Leiter der Aufzuchtstationen kauften nämlich Farren mit guter Abstammung im Alter von etwa 6 Monaten von dem Züchter unmittelbar auf, bezahlen ihm den Zuchtwert und zu dem späteren Verkaufspreis kommen nur noch die Barauslagen der Aufzuchtstationen hinzu. Dadurch haben die Kleinzüchter einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil, während die größeren Züchter nach wie vor ihre Farrenkälber bis zur Zuchtreife aufzüchten und unmittelbar an die Gemeinden verkaufen können.

Es wurden daher zuerst im Jahre 1904 Aufzuchtstationen für Farrenkälber und Jungfarren versuchsweise errichtet, die sich so vorzüglich bewährten, daß die Betriebsweise der Stammzuchtstationen völlig aufgegeben wurde, und diese in reine Farrenaufzuchtstationen umgewandelt wurden. Zum Zwecke der Aufzucht werden etwa drei Monate alte Farrenkälber von guter und reinrassiger Abstammung aufgekauft und bis zum sprungfähigen Alter in der Station aufgezüchtet. Sie werden dann zu ermäßigtem Preise an die Gemeinden abgegeben. Der Bestand jeder Station beträgt ungefähr 30 Aufzuchtsfarren. Durch die Errichtung dieser Aufzuchtstationen konnte der wachsenden Nachfrage nach Farren von guter Abstammung und bester Beschaffenheit eher genügt werden, wie bei den Stammzuchtstationen. Zu dem sind die Aufwendungen finanzieller Art geringer geworden, weil die Anschaffung und Haltung weiblicher Tiere ganz wegfällt und der durch Mißerfolge und Tierverluste entstehende Ausfall sehr herabgemindert wurde. Vor allem aber werden durch den Ankauf der besten Farrenkälber von den Aufzuchtstationen diese der heimischen Zucht erhalten und dadurch auch die finanzielle Kraft des Landes gestärkt.

Zur Zeit haben wir 4 Farrenaufzuchtstationen und zwar in Tannenbrunn bei Meßkirch und in Villingen für die Aufzucht von Farren des Simmentaler Viehes, in Rudenberg bei Neustadt für Farren des Vorderwälder Viehes und in Multen für Farren des Hinterwälder Viehes. Die Stationen in Tannenbrunn und in Rudenberg sind staatliche Betriebe, während die in Villingen Eigentum der Stadt Villingen ist und die Station in Multen den Hinterwälder Zuchtgenossenschaften gehört. Die beiden letzteren stehen aber ebenfalls ganz unter staatlicher Aufsicht und erhalten für ihren Betrieb namhafte Unterstützungen vom Staat.

Die vom Staate für den Betrieb der Farrenaufzuchtstationen gewährten Mitteln betragen für die Jahre 1905 bis 1912 Mk. 461 144.—, wovon Mk. 53 397.— allein auf das Jahr 1912 entfallen.

Viehseuchengesetzgebung.

Es wurde bereits die Tatsache erwähnt, daß die Landwirtschaft ihren Betrieb mit der Zeit einer gewissen Wandlung unterzog und der Viehhaltung eine wesentlichere Rolle zugestand. Dadurch trat erfreulicherweise eine Wertsteigerung der einzelnen Tiere und somit des Viehbestandes des Einzelnen ein. Ueber die Steigerung dieser Werte gibt uns folgende Tabelle klaren Aufschluß:

	1883	1900	1912
Gesamtes Lebendgewicht in Tonnen	181 079,2	231 668,8	248 167,9
Gesamter Verkaufswert in Mark	128006000	167477000	260785000

Hieraus geht hervor, daß in dem Zeitraum von 1883 bis 1912 die Steigerung des Wertes das doppelte beträgt, gegenüber einer Gewichtszunahme von nur etwa einem Drittel.

Wie aber jener Fortschritt zunächst mehr oder weniger große Hindernisse zu überwinden hat, so war dies auch hier der Fall. Die ärgsten Widersache der Haltung und Vermehrung dieser Werte waren die Tierkrankheiten, namentlich die Seuchen.

Unter Seuchen versteht man Krankheiten, die entweder zeitweilig innerhalb bestimmter Ausbreitungsgebiete eine wechselnde Zahl von gleichartigen Erkrankungsfällen bedingen und deren Entstehung durch einen Ansteckungsstoff hervorgerufen wird, der von einem Organismus auf den andern übertragen wird.

Die Schädigungen, welche die Tierbestände infolge der Seuchen erlitten, wurden immer größer. Sie trafen nicht nur den einzelnen sehr schwer, sondern auch rückwirkend das ganze Nationalvermögen, zumal es sich um Seuchen handelte, die infolge ihrer leichten Übertragbarkeit ungeheure Ausdehnung erreichten.

Es war daher unbedingte Pflicht des Staates, den Viehbesitzer gegenüber diesen Schädigungen zu schützen. Der Wunsch nach einem Viehseuchengesetze von Seiten der Landwirte und der Tierärzte wurde immer lauter, und

schließlich gab ihm die badische Regierung durch das Gesetz vom 8. November 1867, welches die Bekämpfung der Rinderpest regelte, statt. Es wurde jedoch bald durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betr. Bekämpfung der Rinderpest, ersetzt.

Diese Bestimmungen enthielten die schärfsten Abwehrmaßnahmen. Die der Seuche zum Opfer gefallenen Tiere mußten unschädlich beseitigt, die kranken und die der Krankheit verdächtigen Tiere getötet und die verseuchten Gehöfte zur Verhütung von Verschleppungen der Seuche streng abgesperrt werden.

Andererseits war der Schritt der Regierung von weittragender Bedeutung und trug dem Viehbesitzer gegenüber viel zur Milderung der oben genannten scharfen Maßregeln bei, dadurch, daß für die an Rinderpest erkrankten oder wegen Verdachts dieser Krankheit getöteten Tiere der gemeine Wert vergütet wurde, d. h. der Wert, den die Tiere ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche, vor der Tötung unter Zugrundlegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes hatten.

Die segensreichen Folgen dieses Gesetzes äußerten sich bald darin, daß die früher so weit verbreitete Rinderpest bei uns vollständig erloschen ist.

Der große Erfolg gegenüber dieser einst so verheerenden Seuche drängte zum weiteren Ausbau der Schutzmaßregeln. Unter diesem Gesichtspunkte war der in den Kreisen der Viehzüchter und der Tierärzte schon seit Jahren in Versammlungen und Schriften wiederholt zum Ausdruck gebrachte Wunsch nach einem einheitlichen Viehseuchengesetze für das ganze deutsche Reich wirklich berechtigt. Insbesondere haben sowohl der deutsche Veterinärrat, wie auch der deutsche Landwirtschaftsrat wiederholt erhlärt, daß die erfolgreiche Bekämpfung der ansteckenden Tierkrankheiten eine einheitliche umfassende Gesetzgebung für das Reich erforderte; konnte doch die Bekämpfung infolge der Gefahr der Ausbreitung und Verschleppung, welche jeder Seuchenherd bei den gesteigerten Verkehrsverhältnissen in sich

birgt, nur dann durchgreifenden Erfolg haben, wenn sie für das gesamte Reichsgebiet einheitlich erfolgt.

Diesen Anregungen wurde nach langen Verhandlungen durch ein allgemeines deutsches Viehseuchengesetz, das am 23. Juni 1880 in Kraft trat, entsprochen.

Es enthält Bestimmungen über die Bekämpfung:

1. des Milz- und Rauschbrandes,
2. der Tollwut,
3. der Maul- und Klauenseuche,
4. der Lungenseuche,
5. des Bläschenausschlags.

Die segensreichen Folgen des neuen Gesetzes für die Rindviehhaltung blieben nicht aus. Es war bald ein großer Rückgang der verschiedenen Seuchen zu verzeichnen. Lediglich in der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche hatte das Gesetz versagt. Diese Seuche hatte am Ende der 80er und anfangs 90er Jahre des letzten Jahrhunderts große Ausdehnungen angenommen und einen ungeheueren wirtschaftlichen Schaden verursacht. Es ergab sich daher die dringende Notwendigkeit, das Gesetz vom 23. Juni 1880 abzuändern und strengere Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu ergreifen.

Durch das Gesetz vom 1. Mai 1894 suchte man dies zu erreichen. Zunächst wurde dem Besitzer des erkrankten Viehes rasche Anzeige zur Pflicht gemacht, worauf eine Absperrung der Stallungen bezw. des Gehöftes, je nach der Übertragbarkeit der Seuche, folgte. In einzelnen Fällen wurde jedoch das Töten oder Abschlachten der Tiere angeordnet, um eine Ausbreitung der Seuche zu verhindern. Eine zwingende Notwendigkeit ist unbedingt die sofortige Desinfektion und unschädliche Beseitigung der Seuchenstoffe, sowie die Impfung der Tiere, um insbesondere die Übertragbarkeit auf gesunde zu verhindern.

Um die Besitzer zur frühzeitigen Anzeige zu veranlassen, wurden auch Bestimmungen über die Entschädigung einzelner Seuchenfälle getroffen. Dieselbe beträgt für mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder mit Tollwut behaftetes Rindvieh vier Fünftel des gemeinen Wertes, in

allen übrigen Fällen die volle Höhe des gemeinen Wertes. Bei Tollwut ist die Entschädigung an die Bedingung geknüpft, daß das Tier nicht schon mit Tollwut behaftet in das Landesgebiet eingeführt wurde.

Infolge dieser Gesetze und der hierzu erlassenen badischen Vollzugsverordnungen wurde erfreulicherweise erreicht, daß verschiedene Seuchen, wie Tollwut und Lungenseuche, vollständig bei uns verschwunden sind, und einzelne andere nur sporatisch vorkommen, und daß ferner das Auftreten von solchen Seuchen, die regelmäßig eine große Ausdehnung erreichten, wie die Maul- und Klauenseuche, in den meisten Fällen eingedämmt wurde.

Tabelle über den Stand der Viehseuchen vom Jahre 1885—1913.

Jahr	Milzbrand	Rauschbrand	Maul- u. Klauenseuche	Bläschenausschlag	Lungenseuche
1885	254	—	712	289	—
1886	165	88	1	408	—
1887	174	82	6	397	1
1889	154	38	3185	294	—
1890	155	96	16431	253	—
1891	131	141	27957	230	—
1892	202	85	17360	451	—
1895	117	29	7632	481	—
1900	74	37	23060	497	—
1905	114	42	163	625	—
1910	166	7	367	48	—
1911	138	4	23758	713	—
1913	135	15	7432	886	—

Interessant war die zu Beginn dieses Jahrhunderts beim Schlachten der Tiere gemachte Beobachtung, daß ungefähr 50 % mit Tuberkulose behaftet waren. Es war daher sowohl für die Volksgesundheit (Milch) als auch für die Entwicklung des Viehstandes von ungeheurer Bedeutung, daß die Tuberkulose energisch bekämpft wurde.

Das Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1894 wurde demzufolge durch dasjenige vom 26. Juni 1909 dahin erweitert, daß die Bekämpfung der Tuberkulose darin Aufnahme fand.

Die gesetzlichen Maßnahmen bestehen vor allem in der Anzeigepflicht unter Ausscheidung der mit der offenen Form der Tuberkulose behafteten Tiere durch die polizeilich angeordnete Tötung. Für letztere wird eine Entschädigung von vier Fünftel des durch Schätzung ermittelten gemeinen Wertes gewährt.

Gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose ist in der Hauptsache die Absonderung, polizeiliche Beobachtung, sowie die Beschränkung der Nutzung der betroffenen und verdächtigen Tiere angeordnet worden.

Die polizeilich angeordnete Tötung hat nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1909 erheblich zugenommen, namentlich in den Zuchtgebieten. In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1912 sind in Baden 272 Tiere = 77 % von 354 an festgestellter Tuberkulose auf polizeiliche Anordnung getötet worden. Schon aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß durch das neue gesetzliche Verfahren eine wirksame Bekämpfung ermöglicht ist, denn es gewährleistet die tunlichst frühzeitige Unschädlichmachung aller für gesunde Tiere und unter Umständen auch für den Menschen gefährlichen tuberkulösen Tiere. Vielleicht wird dadurch die gänzliche Tilgung der Rindertuberkulose erreichbar und nur noch eine Frage der Zeit sein.

Wie segensreich die Seuchengesetzgebung wirkt, erhellt sich am besten aus der Tatsache, daß die Maul- und Klauenseuche, welche bei Beginn des Krieges noch in den östlichen Provinzen herrschte und durch die Wirren der Russeneinfälle sich nicht nur in Norddeutschland verbreitete, sondern auch in Süddeutschland Fuß faßte, derart bekämpft werden konnte, daß sie bald nicht nur aufgehalten, sondern so energisch zurückgedrängt wurde, daß sie beispielsweise in Baden fast vollständig verschwunden ist.

Viehversicherung.

Mit der Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebes war die Frage der Versicherung gegen verheerende Ereignisse, welche die Existenz des Landwirts bedrohten, mehr in den Vordergrund der Erwägungen gerückt. Es sollte vorgebeugt werden, daß der Landwirt vor allem durch schwere Verluste unter seinen Viehbeständen dem wirtschaftlichen Ruin nahe gebracht wird, besonders da die wenigen Stück Vieh der kleinen Landwirte fast ausschließlich ihr Vermögen bilden und die bebauten Grundstücke entweder fremdes oder verschuldetes Eigentum sind.

In früheren Zeiten kam es häufig vor, daß bei einem Unglücksfall im Stall den nicht versicherten Landwirt in die Hände des Wucherers brachte, und die Folge hiervon war Verarmung. Es war daher selbstverständlich, daß das Versicherungsbedürfnis bei unseren kleinen und mittleren Landwirten schon frühzeitig eine volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt hat. Aus diesen Gründen und besonders zur Züchtung wertvoller Tiere und zur Seuchentilgung entstand die Viehversicherung. Bei Verlusten, für welche die Seuchengesetzgebung keine Entschädigung vorgesehen hat, kam die Hilfe örtlicher, auf Gegenseitigkeit gegründeter Versicherungsvereine in Betracht. Ihre Anfänge reichen in die ältesten Zeiten zurück und waren in ihrer ursprünglichen Form höchst einfach organisiert. Sie vergüteten in der Hauptsache nur den Fleischwert der verloren gegangenen Tiere. Der Wert des Fleisches wurde durch eine gewählte Ortskommission geschätzt und die Entschädigung von den Viehbesitzern nach der Zahl der von diesen gehaltenen Rindviehstücke aufgebracht. Die Beitragspflichtigen übernahmen im Falle der Genußtauglichkeit des Fleisches denjenigen Gewichtsteil, für welchen sie Umlage zahlten.

Aus diesen Versicherungsvereinen heraus sind die neueren Ortsversicherungsvereine entstanden, die nach festbindenden, statutarischen Bestimmungen arbeiten und die Entschädigung größtenteils über den Ersatz des Fleischwertes ausdehnen. Dieselben haben, trotzdem sie sich zu

Entwicklung der gesetzlichen Versicherung seit Errichtung des Verbandes.

Jahre	Ortsviehversicherungsanstalten	Viehbesitzer	Versicherte Tiere	Versicherungswert ℳ	Durchschnittlicher Wert von Stück ℳ	₰	Entschädigte Fälle auf je 100 versicherte Tiere
1893	87	9396	29231	6202400	212	18	2,84
1894	111	11642	37449	9941030	265	48	2,87
1895	118	12466	43174	12375975	286	65	2,29
1896	119	12544	44407	11979180	269	76	2.76
1897	123	12803	44827	12002755	267	57	3,15
1898	124	12749	45142	12501525	276	94	2,82
1899	185	12238	62832	18698925	297	42	2,40
1900	202	18948	67297	19996055	297	13	2,69
1901	236	22254	74877	22717215	303	39	2,88
1902	258	22769	80523	25693745	319	09	2,48
1903	281	24868	91584	29945565	326	97	2,27
1904	321	27599	107811	35865620	332	67	2.32
1905	341	29758	118282	41049000	347	04	2,45
1906	363	31336	123396	44855630	363	50	2,54
1907	380	33183	132591	50626810	381	82	2,59
1908	400	34528	139605	52773180	378	02	2,67
1909	417	36370	144477	54848460	379	63	2,76
1910	426	36950	143570	56834790	395	86	2,72
1911	436	37934	148045	62843875	424	49	3,08
1912	443	38392	149405	65440215	438	—	2,67
1913	444	38403	157039	73739740	469	56	2,42
1914	451	39052	166443	79067085	475	04	2,47
1915	451	38807	168419	81936920	486	50	2,62

Jahre	Durch die Amtskassen ausbezahlte anteilig übernommene Entschädigung: im ganzen ℳ	₰	Prozent des gesamten Versicherungswertes	Durchschnittliche Entschädigung ℳ	₰	Durchschnittlicher Erlös: Brutto-Erlös ℳ	₰	Rein-Erlös ℳ	₰	Staatszuschuß ℳ
1893	133904	22	2,16	161	52	—	—	52	52	43000
1894	224151	84	2,26	208	51	—	—	75	38	40000
1895	238640	55	1,93	241	54	—	—	83	46	43000
1896	278838	42	2,33	227	80	—	—	70	40	35000
1897	303450	59	2,53	215	06	—	—	72	99	80000
1898	276740	77	2,21	217	05	—	—	79	78	66000
1899	349653	62	1,87	232	17	—	—	90	81	75000
1900	422568	01	2,11	233	59	—	—	94	10	92000
1901	500253	87	2,20	232	03	—	—	100	90	110000
1902	482271	26	1,88	241	86	—	—	105	88	96200
1903	533283	20	1,78	256	02	—	—	111	88	101000
1904	677731	54	1,89	271	20	118	85	111	75	134000
1905	795004	37	1,94	273	86	124	57	117	32	157000
1906	883416	30	1,96	280	98	130	21	122	69	172800
1907	1034265	06	2,04	300	65	134	98	127	50	207500
1908	1105299	64	2,09	296	25	123	96	116	35	237500
1909	1183004	72	2,15	295	90	130	35	122	41	246800
1910	1199098	21	2,11	306	28	136	45	128	61	238300
1911	1499633	28	2,39	328	51	141	16	132	98	322100
1912	1359930	92	2,08	339	98	150	—	141	89	271400
1913	1394620	64	1,89	367	58	170	30	161	45	246800
1914	1519948	24	1,92	370	08	166	94	157	98	267700
1915	1612574	45	1,96	365	66	184	73	175	95	265000
	18008283	72								3548100

einem Verbande nicht zusammenschlossen und staatlicher Aufsicht entbehrten, eine große Verbreitung erreicht und innerhalb des von ihnen gesteckten Rahmens ersprießlich gewirkt.

Auch wurden private Versicherungsgesellschaften gegründet, die noch erheblich weniger befriedigten, als die genannten Ortsversicherungsvereine, da ihre Leistungsfähigkeit großen Schwankungen unterworfen war.

Eine wesentliche Verbesserung der Rindviehversicherung geschah durch das Zustandekommen der diesbezüglichen Gesetze vom 26. Juni 1890 und vom 26. September 1910, wonach die Rindviehversicherung auf staatlichem Beihilfszwange beruht. Dies war umsomehr zu begrüßen, als durch die fortschreitende Veredlung der Zucht und die damit in Verbindung stehende Steigerung der Viehwerte eine bessere Versicherungsgelegenheit sich als unerläßlich erwies.

Zur Errichtung einer gesetzlichen Ortsviehversicherungsanstalt ist ein diesbezüglicher Mehrheitsbeschluß der Rindviehbesitzer der betreffenden Gemeinden nötig. Bestehende Ortsviehversicherungsvereine können in gesetzliche umgewandelt werden und es sind dafür Erleichterungen vorgesehen. Das Gesetz enthält Bestimmungen, die den Besitzern gewisse Pflichten auferlegen. Daher gehören die Verpflichtungen, die Tiere bestens zu pflegen und nicht übermäßig zu gebrauchen, Veränderungen im Gesundheitszustand unverzüglich dem Anstaltsvorstand anzuzeigen, dessen Weisungen hinsichtlich der Behandlung der Tiere Folge zu leisten, etc.

Der ganze Rindviehbestand ist in die Versicherung mit einigen Ausnahmen zu Gunsten der Herabminderung des Risikos der Versicherungsanstalt aufzunehmen. Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Tiere im Lebensalter von unter drei Monaten und über 12 Jahre, Handelsvieh und Einstellvieh, sodann Tiere, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen gesetzlicher Mängel gekauft oder eingetauscht worden sind und nur vorübergehend eingestellte, kranke und verbrauchte, ebenso gepfändete Tiere. Die Ortsschätzer haben durch alljährliche zweimalige Nachschauen etwaige

Änderungen des in das Versicherungsverzeichnis eingetragenen Viehstandswertes oder Versicherungswertes festzustellen.

Die Entschädigung, die bei Umstehen oder Notschlachten von der Versicherungsanstalt gewährt wird, beträgt $^{7}/_{10}$ bezw. $^{8}/_{10}$ des durch Schätzung ermittelten gemeinen Wertes. Hierbei wird keine Rücksicht auf den Minderwert genommen, den das Tier durch Krankheit oder Verletzungen erlitten hat, nur bei mit festgestellter Tuberkulose behafteten Tieren ist dieser Minderwert in Anrechnung zu bringen. Jedoch darf die Abschätzungssumme den Versicherungswert um nicht mehr als 10 % übersteigen. Die Summe der durch die Amtskassen ausbezahlten Entschädigungen beläuft sich für das Jahr 1915 auf Mk. 1 612 574.45, d. i. 1,96 % des gesamten Versicherungswertes. Ferner hat die Versicherungsanstalt auch dann für ihre Versicherten einzutreten, wenn das Fleisch verkaufter versicherter Schlachttiere polizeilich als ganz oder als teilweise ungenießbar erklärt wurde, und der versicherte Verkäufer dem Käufer dafür haftet. In dem Gesetze sind auch Bestimmungen über Kürzung und Versagung der Entschädigung getroffen, damit die Versicherung nicht mißbraucht und die Versicherungsanstalt nicht über Gebühr belastet wird.

Die Versicherungsanstalten, die zu einem Landesverband mit staatlicher Verwaltung und Unterstützung zusammengeschlossen sind, bieten nicht nur eine Rückversicherung und eine namhafte Erleichterung für die einzelne Anstalt, sondern auch eine wohlgeordnete Fleischverwertung.

Die Kosten der Verbandsverwaltung werden vom Staate bestritten. Ferner ist nach Artikel 48 des Gesetzes der Versicherung der Rindviehbestände, sobald die Verbandsumlage die Höhe von 20 Pfennig für Mk. 100.— Versicherungswertes übersteigt, der Mehraufwand aus der Staatskasse zu decken. Diese Vorschrift verursacht erhebliche Aufwendungen für den Staat; dieselben betragen für das Jahr 1915 rund Mk. 265 000.—.

Es muß zugegeben werden, daß die Versicherung auf die Haltung und Zucht der Tiere im allgemeinen einen sehr

günstigen Einfluß ausübt. Auch hat die Zahl der gesetzlichen Versicherungsanstalten seit der kurzen Zeit ihres Bestehens sehr rasch zugenommen; dies ist vor allem dem Staate zu verdanken, der sehr erhebliche Unterstützungen gewährt, die den Rindviehbesitzer zur Versicherung anspornen.

Vorstehende Tabelle zeigt uns die Entwicklung der gesetzlichen Versicherungsvereine und gibt uns einen Überblick über die Mittel, welche der Staat in jedem einzelnen Jahre zuschießt.

Abdeckereiwesen.

Zur energischen Bekämpfung der Seuchen war unbedingt eine Regelung des Abdeckereiwesens notwendig.

In früheren Zeiten durften nach der Verordnung vom 17. August 1865 die Viehbesitzer über ihre gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere bei Beobachtung der seuchenpolizeilichen Vorschriften frei verfügen. Die Tiere wurden im Gehöfte des Besitzers getötet, abgehäutet und zerlegt und konnten unter Einhaltung der polizeilichen Vorschriften zu gewerblichen oder ökonomischen Zwecken verwendet werden. Die nicht verwendbaren Teile des Tieres wurden in einiger Entfernung von der Wohnung, meistens in Gärten oder auf dem Felde vergraben. Für Seuchenfälle hatte die Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen einen besonderen Wasenplatz zur Verfügung zu stellen. Dafür wurde ein Abdecker bestellt, der die Tiere vergraben mußte. Auf diese Weise entstand mit der Zeit eine große Anzahl von Tierbegräbnisplätzen. Die Folge war, daß in sanitärer Hinsicht Mißstände eintraten, denn der Boden, und je nach der Bodenbildung auch das Trinkwasser, wurden verunreinigt; zudem erleichterte die untergeordnete Anlegung von Tiergräbern das Ausgraben der Tiere. Dies barg eine große Gefahr in sich, wenn es sich um Tiere handelte, die an Milz- oder Rauschbrand erkrankt waren, weil durch das Ausgraben die Seuchenstoffe an die

Oberfläche kamen und leicht auf die gesunden Tiere übertragen werden konnten.

Eine Neuregelung des Abdeckereiwesens war eine unbedingte und unaufschiebbare Notwendigkeit geworden. Wie auf vielen anderen Gebieten kam auch hier die Technik zu Hilfe, denn es waren inzwischen Apparate erfunden worden, durch welche tierische Kadaver unschädlich verarbeitet werden konnten und verwendbare Produkte abgaben.

Die badische Regierung erließ deshalb das Gesetz vom 3. Juni 1899, welches die freie Verfügung des Besitzers über die gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere aufhob und ihn verpflichtete, dieselben Tiere an eine den polizeilichen Anordnungen entsprechende Abdeckerei zu überweisen.

Der Fortschritt der Technik in Bezug auf den Bau von Apparaten zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver und Gewinnung der verwendbaren Produkte ließ es sowohl im ökonomischen, als besonders auch im hygienischen und veterinärpolizeilichen Interesse wünschenswert erscheinen, daß größere Abdeckereiverbände gebildet wurden. Der Bezirksrat erließ hierüber die näheren Bestimmungen über die räumliche Abgrenzung des Verbandsbezirks und den Ort der Abdeckerei. Er setzt ferner die Vergütung an den Abdecker fest, sowie die Gebühren, welche an diesen die Besitzer eines überlassenen Tieres zu zahlen haben. Die bei Errichtung einer Abdeckerei dem Verbande entstehenden Kosten werden auf Ansuchen gegen 3 % Verzinsung auf 5—10 Jahre vorgeschossen.

Der älteste Verband dieser Art ist der in Ladenburg, umfassend die Amtsbezirke Weinheim, Mannheim, Schwetzingen und Teile des Bezirks Heidelberg und Wiesloch. Die Abdeckerei in Ladenburg wurde im Jahre 1904 fertiggestellt und betreibt die Thermische Verarbeitung von Tierkörpern.

Heute bestehen 7 Abdeckereiverbände:

1. Abdeckereiverband Ladenburg,
2. „ Unterlauchringen,
3. „ Durlach,

4. Abdeckereiverband Freiburg,
5. „ Waibstadt,
6. „ Lahr,
7. „ Sinzheim-Baden.

Die Regelung des Abdeckereiwesens trägt also nicht allein zur Bekämpfung der Seuchen bei, sondern auch zur Verwertung der verendeten Tiere. Die Häute und Felle werden gegerbt und aus dem abgehäuteten Kadaver gewinnt man Futtermehl, Düngermehl, Fett und Leimgalerte.

Schluss.

Wirft man nun einen Rückblick auf die geschilderten staatlichen Maßnahmen, so muß man billigerweise zugeben, daß sie vom Geiste der Wohlüberlegtheit und Einheitlichkeit durchdrungen sind und von vorneherein geeignet waren, der ursprünglichen Planlosigkeit kräftig zu steuern. Dies geschah zunächst durch die Regelung der Farrenhaltung. Freilich waren die Verhältnisse in der Zucht und Haltung unserer badischen Viehschläge damals derart unzulänglich, daß die neuen Bestimmungen in der Farrenhaltung, die ja zunächst nicht allzu schroff sein durften, im Hinblick auf die heutigen Verhältnisse als sehr rückständig und ungenügend erscheinen müssen. Versetzt man sich aber in die damalige Zeit zurück und zieht man außerdem die Tatsache in Erwägung, daß dem Bauernstand ein stark ausgeprägter Konservatismus eigen ist, so findet man es wohl begreiflich, daß die ersten Bestimmungen, obgleich sie zunächst nicht allzu tief einschneidend sein durften, dennoch einen großen Fortschritt gegenüber dem seitherigen Chaos in der Rindviehhaltung bedeuteten. In richtiger Erkenntnis und Würdigung dieser Tatsachen setzte die Regierung den Hebel in zeitlichen Abständen zu neuen Verbesserungsmaßnahmen an, bis wir schließlich zunächst zu den heutigen erfolgreichen gesetzlichen Grundlagen in der Farrenhaltung gekommen sind, die nicht nur hervorragende Unterlagen für Maßnahmen und Vorschriften in der Farrenhaltung selbst bilden, sondern auch die Möglichkeit einer hochentwickelten Hochzucht schufen. Es darf bei allem Lob allerdings nicht vergessen werden, daß diese hohe Stufe nur durch strengste Handhabung der

gesetzlichen Bestimmungen für die Farrenhaltung erreicht werden konnte, und jede Lauheit würde unbedingt einen Rückschritt zur Folge haben.

Nachdem die Regierung der Farrenhaltung eine erkennbare konstante Form gegeben hatte, ging sie ungesäumt dazu über, der Zucht und Haltung der weiblichen Tiere, die in der Prämierung und Weidevergünstigung gipfelt, der naturgemäßen Haltung und Pflege des Rindviehes, der Bekämpfung der Krankheiten und Seuchen u.s.w. ihre Aufmerksamkeit in ganz besonderem Maße zu schenken. Überall ist dasselbe planmäßige Fortschreiten und Höherschrauben der Bedingungen wie in der Farrenhaltung zu erkennen.

Die erwarteten Erfolge konnten deshalb auch nicht ausbleiben. So verzeichnete z. B. dank der staatlichen Unterstützung, von kleinen Mißerfolgen in der ursprünglichen Förderung der Vorderwälder- und Hinterwälder-Zucht abgesehen, in den letzten 50 Jahren solch' gewaltige Fortschritte, wie sie vorher im Zeitraum von Jahrhunderten bei weitem nicht erzielt wurden.

Das Hauptverdienst ist, um es noch einmal ganz besonders zu betonen, hauptsächlich der steten, planmäßigen Steigerung der staatlichen Anforderungen zuzuschreiben. Der Bogen wurde nie zu straff gespannt und dadurch wurden Rückschläge im Großen und Ganzen ausgeschaltet. Diesem Umstand ist es ferner zu verdanken, daß die Tierzucht, selbst in ihrer gesteigertsten Form, der Hochzucht, in Baden nicht ein Privilegium des theoretisch und praktisch gebildeten Landwirts ist, sondern Gemeingut aller Landwirte derjenigen Gegenden, deren klimatische und geologische Verhältnisse günstige Vorbedingungen für die Rindviehzucht bedeuten. Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß der mittlere und kleinere Landwirt im allgemeinen die besten Zuchttiere heranzieht, was gewiß ohne eine billige und doch leistungsfähige Viehversicherung nicht möglich wäre.

Freilich haben auch außerhalb der Gesetzgebung liegende Faktoren eine fördernde Rolle in der Entwicklung der Rindviehhaltung gespielt; ihrer ist an anderer Stelle schon ge-

dacht worden. Ich will des Zusammenhanges wegen hier nur noch einmal kurz des Ueberganges Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat Erwähnung tun, sowie der ungeahnten Bevölkerungszunahme unseres Vaterlandes, die eine gewaltige Steigerung der Nachfrage nach Fleisch und anderen tierischen Produkten im Gefolge hatten. Schließlich ist die Einwirkung der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrswesens und des Auslandshandels, welcher ausländische Futtermittel hereinbrachte, nicht zu vergessen. Aber auch die Einfuhr von Getreide, die es ermöglicht, größere Flächen dem Futtergewächsbau vorzubehalten, ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil, welcher der Viehhaltung sehr zu statten kam. So kam es, daß manche Gegenden der Sorge des Anbaues von Brotgetreide enthoben wurden und sich der für ihre Verhältnisse rentableren Viehzucht und Viehhaltung zuwenden konnten.

Literatur-Verzeichnis.

A. Buchenberger: Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden. Tauberbischofsheim 1887.

Dr. Hafner: Das Veterinärwesen im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1912.

Lydtin: Verbessertes Verfahren für die Beurteilung von Zucht-, Nutz- und Preistieren. Karlsruhe 1880.

Lydtin: Rückblicke auf die Entwicklung des Deutschen Veterinärwesens mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Baden. Hannover 1914.

Lydtin: Die Entwicklung der Tierzucht im Großherzogtum Baden. Berlin 1913.

Dr. Hoesch: Die wirtschaftlichen Fragen der Zeit. Berlin 1916.

W. Müller: Die Oberbadischen Zuchtgenossenschaften und ihre Verbandsorganisation 1887—1913. München 1913.

Dr. Hagmaier. Die Viehversicherung. Straßburg 1881.

A. Feßenmeier: Das Viehversicherungsgesetz. Karlsruhe 1912.

Dr. H. Werner: Die Rinderzucht. Berlin 1892.

A. Hink: Einträgliche Rindviehzucht. Freiburg i.B. und Leipzig 1906.

Oskar Knispel: Die öffentlichen Maßnahmen zur Förderung der Rindviehzucht (Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft). Berlin 1904.

Festschrift anläßlich der Landwirtschafts- und Gartenbau-Ausstellung im September 1906 zu Karlsruhe, herausgegeben vom Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe 1906.

Die Badische Landwirtschaft nach ihrem Stand und Ertrag, ihren Einrichtungen und Erfolgen. Karlsruhe 1908.

Statistische Jahrbücher von Baden.

Geschäftsberichte des Großh. Badischen Ministeriums des Innern für die Jahre 1897—1905 und 1906—1912.

Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen des Jahres 1880, 1894 und 1909.

Das Großherzogtum Baden, herausgegeben von Geh. Hofrat Edmund Rebmann, Geh. Hofrat Dr. Eberhard Gothein Wirkl. Geh. Rat Dr. iur. Eugen von Jagemann.

Lebenslauf.

Ich, Georg Adam Keller, bin geboren am 18. Mai 1886 in Neckarhausen, Amt Mannheim, als Sohn des Landwirts Peter Keller IV. und seiner Ehefrau Elisabeta geb. Brug.

Nach Absolvierung des Realgymnasiums in Mannheim studierte ich an den Universitäten Heidelberg und Jena Philologie. Im Jahre 1909 wandte ich mich dem landwirtschaftlichen Betriebe zu, in welchem ich bis zum Jahre 1916 tätig war. Sommersemester 1916 und Wintersemester 1916/17 widmete ich mich an der Universität Heidelberg dem Studium der Nationalökonomie.

END OF
TITLE